

**EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN**

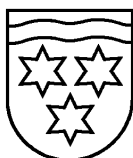
**ERLÄUTERUNGEN**

**ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**VOM 3. APRIL 2017, 19.30 UHR**

**IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES**

**RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN**



## Gemeindeversammlung vom 3. April 2017

### TRAKTANDENLISTE

- |   |        |         |
|---|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016                                       | Seiten | 3 - 5   |
| 2. Totalrevision „Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen“ | Seiten | 6 - 26  |
| 3. Totalrevision „Reglement über die Hundehaltung“  | Seiten | 27 - 42 |
| 4. Schulraumplanung und -sanierung  | Seiten | 43 - 55 |
| 5. Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)                                 | Seiten | 56 - 72 |
| 6. Mitteilungen des Gemeinderates   |        |         |
| 7. Anträge  |        |         |
| 8. Diverses   |        |         |

Birsfelden, 14. Februar 2017, GRB Nr. 70

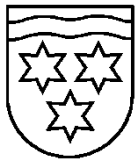
#### GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



## TRAKTANDUM NR. 1

### Beschlussprotokoll der 3. Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016

#### 1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2016

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 26. September 2016 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

#### 2. Entwicklung Zentrum / Hardstrasse:

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Gegenstimmen wird der Antrag der SVP Birsfelden auf Kürzung der Ausgaben um je 15% für die beiden Studienaufträge „Entwicklung Zentrumsareal“ und „Entwicklung Areal Hardstrasse“ abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Für die Durchführung eines Studienauftrags „Entwicklung Zentrumsareal“ werden CHF 400'000.-- bewilligt.
2. Für die Durchführung eines Studienauftrags „Entwicklung Areal Hardstrasse“ werden CHF 300'000.-- bewilligt.

*Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

#### 3. Reorganisation Spitex Birsfelden: Gründung einer GmbH durch die Gemeinde:

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich sowie mit einer Nein-Stimme und einer Enthaltung wird beschlossen:

1. Die Gründung der „Spitex Birsfelden GmbH“ mit Sitz in Birsfelden und einem Stammkapital von CHF 20'000.-- mit beabsichtigter Sachübernahme wird genehmigt.

://: Grossmehrheitlich und mit einer Nein-Stimme wird beschlossen:

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt alle für die Gründung notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

*Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

#### **4. Totalrevision „Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen“:**

- ://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.
- ://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:  
Das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird genehmigt.
- ://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird der Antrag der Gemeindegemeinschaft sowie der SP Birsfelden angenommen:  
Der Gemeinderat wird beauftragt, an der Gemeindeversammlung im Dezember 2019 eine Auswertung der Zahlen und Erfahrungen, welche durch die Kürzung der Mietzinsbeiträge während der Periode Juli 2017 bis Juli 2019 resultieren, vorzulegen.

*Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

#### **5. Lärmschutzmassnahmen und Sanierung Strassen und Wasserleitungen in der Friedhof-, Kirch- und Rheinstrasse**

- ://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.
- ://: Mit 62 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen wird der Antrag der Gemeindegemeinschaft auf Rückweisung des Geschäftes „Lärmschutzmassnahmen und Sanierung Strassen und Wasserleitungen in der Friedhof-, Kirch- und Rheinstrasse“ angenommen.

#### **6. Budget 2017, IAFP 2017 – 2021**

- ://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.
- ://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird der Antrag der SP Birsfelden auf Erhöhung des Globalbudgets „Familienergänzende Angebote“ um CHF 100'000.- zur Ausrichtung für Betreuungsgutschriften abgelehnt.
- ://: Einstimmig wird der Antrag des Gemeinderates auf Streichung der Investitionen „Belagsarbeiten Rüttihardstrasse“ von CHF 325'000.- sowie „Leitungsersatz Rüttihardstrasse“ von CHF 300'000.- genehmigt.
- ://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:
  1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2017 betragen unverändert:
    - Natürliche Personen: 62 %
    - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern
    - Juristische Personen: 2,75 ‰ Kapitalsteuer
- ://: Grossmehrheitlich sowie mit einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen wird beschlossen:
  2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2017 und dem sich ergebenden Defizit von CHF 620'730.- wird zugestimmt.
- ://: Grossmehrheitlich und mit einer Enthaltung wird beschlossen:
  3. Dem Investitionsbudget 2017 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'110'000.- wird zugestimmt.
- ://: Einstimmig wird beschlossen:
  4. Der IAFP 2017 – 2021 wird zur Kenntnis genommen.

## 7. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass ein neuer Antrag im Bereich Abfall (Grünabfuhr) eingegangen ist. Mit dem Antragsteller wurde vereinbart, dass der Gemeinderat dazu im Frühjahr/Sommer – zusammen mit den Erkenntnissen zur Separatsammlung für Kunststoffabfälle – einen Bericht vorlegen wird.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wird genehmigt.

Birsfelden, 12. Dezember 2016

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

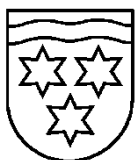


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



## TRAKTANDUM NR. 2

### **Totalrevision „Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen“**

#### **1. Ausgangslage**

Das aktuelle Reglement betreffend den Versand von Wahlprospekten wurde im Januar 1988 vom Einwohnerrat beschlossen und per März 1988 in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement entspricht nicht mehr ganz der Praxis und einige Punkte sind nicht oder nur suboptimal geregelt, was die Sachbearbeitung teilweise erschwert.

Beispielsweise wird die Terminfestlegung für das Einpacken der Wahlprospekte gemäss Reglement durch die Ortsparteien organisiert. Dies wird bereits seit einiger Zeit nicht mehr so gehandhabt, da die Gemeinde den Termin je nach Verfügbarkeit der Räumlichkeit festlegt.

Ebenfalls soll nach dem Zustandekommen des Prospektversandes die entsprechende Verfügung veröffentlicht werden. Da die am Prospektversand interessierten und teilnehmenden Parteien/Gruppen bereits durch die Gemeinde über das Zustandekommen informiert werden, ist eine Veröffentlichung der Verfügung überflüssig.

In den vergangenen Jahren wurden bei Volkswahlen die gemeindeeigenen Plakatständer durch die Parteien/Gruppen benützt. Da die Benützung der Plakatständer bisher nicht gesetzlich festgelegt ist, hat dies bereits zu Meinungsverschiedenheiten über die Platzvergabe/Standorte der Plakatständer etc. geführt.

Während der Vernehmlassung wurde das erarbeitete Reglement einer juristischen Prüfung unterzogen. Deshalb gibt es teilweise kleinere Änderungen im Vergleich zu derjenigen Version, welche in die Vernehmlassung gegeben wurde.

#### **2. Erwägungen**

Das aktuelle Reglement betreffend den Versand von Wahlprospekten wird durch ein totalrevidiertes neues Reglement ersetzt. Das neue Reglement ist angelehnt an die Praxis erstellt worden.

Um weitere Meinungsverschiedenheiten über die Benützung der Plakatständer zu verhindern, ist diese Thematik im neuen Reglement festgelegt worden.

Das neue Reglement definiert klar, welche Aufgaben und Kosten die Gemeinde übernimmt und welche zu Lasten der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen anfallen.

Im **Anhang 1** findet sich das totalrevidierte „Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen“

Im **Anhang 2** findet sich eine Gegenüberstellung des bisherigen Reglements mit dem Vorschlag zuhanden der Vernehmlassung sowie der definitiven Fassung zuhanden der Gemeindeversammlung. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie deren Auswirkungen auf die definitive Fassung zuhanden der Gemeindeversammlung sind ebenfalls dargestellt.

### **3. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das totalrevidierte „Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen“ wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 14. Februar 2017, GRB Nr. 72

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürman

## **ANHANG 1:**

### **Totalrevidiertes Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen**

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes beschliesst die Gemeindeversammlung was folgt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt für kommunale, kantonale und eidgenössische Volkswahlen den Prospektversand und die Benützung der gemeindeeigenen Plakatständer in der Gemeinde Birsfelden.

#### **Prospektversand**

#### **§ 2 Vorgehensweise**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an einem gemeinsamen Prospektversand interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Die angefragten Ortsparteien, die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sowie Einzelpersonen, welche nicht durch eine politische Partei vertreten werden und an den Wahlen kandidieren, haben schriftlich ihr Interesse am gemeinsamen Prospektversand auf der Gemeinde bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.
- <sup>3</sup> Der gemeinsame Prospektversand kommt zustande, wenn mindestens drei Parteien, Gruppen oder Einzelpersonen zusagen.

#### **§ 3 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:
  - a. die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse am gemeinsamen Prospektversand sowie den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,
  - b. die Terminfestlegung für die Ablieferung sowie das Einpacken der Wahlprospekte,
  - c. die Festlegung und Mitteilung des Formats und der Anzahl der Wahlprospekte,
  - d. die Entgegennahme der Wahlprospekte vor dem Einpacken,
  - e. die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit für das Einpacken der Wahlprospekte,
  - f. die Organisation der Briefumschläge für den Prospektversand,
  - g. die Organisation des Versandes an sämtliche Haushalte in Birsfelden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

#### **§ 4 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen**

- <sup>1</sup> Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen übernehmen folgende Aufgaben:
  - a. die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für den gemeinsamen Prospektversand,
  - b. die rechtzeitige Ablieferung der Wahlprospekte unter Einhaltung des vorgegebenen Formats und der vorgegebenen Anzahl,
  - c. die Organisation der Teilnahme von mindestens vier Personen (pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson und Wahlprospekt) für die gesamte Dauer des Einpackens der Wahlprospekte.
- <sup>2</sup> Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen tragen alle Kosten, welche ihnen aus Tätigkeiten aus Abs.1 entstehen, selber.
- <sup>3</sup> Pro Partei/Gruppe/Einzelperson, welche am gemeinsamen Prospektversand teilnimmt, müssen CHF 250.00 zur Deckung der Kosten für Couverts und Versandkosten bezahlt werden.



## **Plakatständer**

### **§ 5 Vorgehensweise**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an der Benützung der Plakatständer interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Die angefragten Ortsparteien, die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sowie Einzelpersonen, welche nicht durch eine politische Partei vertreten werden und an den Wahlen kandidieren, haben schriftlich ihr Interesse an der Benützung der Plakatständer auf der Gemeinde bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Plakatständer werden zur Verfügung gestellt, wenn mindestens drei Parteien, Gruppen oder Einzelpersonen für die Benützung der Plakatständer zugesagt haben.

### **§ 6 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:
  - a. die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse an der Benützung der Plakatständer und den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,
  - b. die Terminfestlegung für die Ablieferung der Plakate nach dem Zustandekommen der Zurverfügungstellung der Plakatständer,
  - c. die Festlegung und Mitteilung des Formats, Materials sowie der Anzahl der Plakate,
  - d. die Entgegennahme der Plakate vor dem Aufkleben,
  - e. die Festlegung der Platzierung der Plakate auf den Plakatständern,
  - f. die Organisation des Aufklebens der Plakate auf den Plakatständern,
  - g. den Auf- und Abbau der Plakatständer an den gemäss §9 definierten Standorten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

### **§ 7 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen**

- <sup>1</sup> Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen übernehmen folgende Aufgaben:
  - a. die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für das Interesse an der Benützung der Plakatständer,
  - b. die rechtzeitige Ablieferung der Plakate unter Einhaltung des vorgegebenen Formats, Materials und der vorgegebenen Anzahl.
- <sup>2</sup> Die Parteien/Gruppen/Einzelpersonen tragen alle Kosten, welche ihnen aus Tätigkeiten aus Abs.1 entstehen, selber.

### **§ 8 Platzberechnung der Plakate**

- <sup>1</sup> Die Anzahl zur Verfügung stehenden Flächen werden durch die Anzahl der teilnehmenden Parteien/Gruppen/Einzelpersonen gleichmässig aufgeteilt.
- <sup>2</sup> Allenfalls übrig bleibende Flächen auf den Plakatständern bleiben frei.

### **§ 9 Standort der Plakatständer**

- <sup>1</sup> Die Plakatständer werden in der Regel an den folgenden vier Standorten aufgestellt:
  - a. im Gebiet Zentrum zweifach
  - b. im Gebiet Sternenfeld einfach
  - c. im Gebiet Hardhügel einfach
- <sup>2</sup> Die Aufstellorte in den jeweiligen Gebieten werden durch die Gemeinde festgelegt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Einsprache**

Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 3 Tagen nach Veröffentlichung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **§ 11 Strafbestimmungen**

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

### **§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement betreffend den Versand von Wahlprospekten der Gemeinde Birsfelden vom 25. Januar 1988 aufgehoben.
- <sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.

## ANHANG 2:

### Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen: Totalrevision

**Hinweise:** Änderungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag an die Vernehmlassung sind „gelb“ markiert, die Änderungen nach der juristischen Prüfung sind „hellblau“ markiert.

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
1. Bei allen Volkswahlen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, einen gemeinsamen Wahlprospektversand zu organisieren.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt für kommunale, kantonale und eidgenössische Volkswahlen den Prospektversand und die Benützung der gemeindeeigenen Plakatständer in der Gemeinde Birsfelden.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt für kommunale, kantonale und eidgenössische Volkswahlen den Prospektversand und die Benützung der gemeindeeigenen Plakatständer in der Gemeinde Birsfelden.
<b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b> <b>Partei EVP:</b> § 1 Zusätzlich sollte dieses Reglement auch für kommunale Abstimmungen gelten. Es ist wichtig, dass diesfalls z. B. Referendums- oder Initiativkomitees die Möglichkeit haben, alle Stimmbürger der Gemeinde mittels gemeinsamen Versand und die Benützung durch Plakatständer zu informieren. Solche kommunale Gruppierungen, die sich oft ad hoc für einen Abstimmungskampf bilden, können insbesondere bei Referenden so kurzfristig regelmässig nicht genügend Mittel aufreiben, um einen Versand an alle Stimmbürger zu organisieren. <i>Kommentar Gemeinderat: Von einer Erweiterung des Angebotes vom Prospektversand und den Plakatständern bei kommunalen Abstimmungen soll aufgrund des damit verbundenen Aufwandes abgesehen werden.</i>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
<p>2. 12 Wochen vor dem Wahltermin fragt die Gemeindeverwaltung alle ortsbekanntesten Parteien an, ob sie an einem gemeinsamen Prospektversand interessiert sind. Die Anfrage wird gleichzeitig im Birsfelder Anzeiger und in den öffentlichen Anschlagkästen publiziert.</p> <p>2.1. Die angefragten Ortsparteien und die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden haben schriftlich ihr Interesse am Prospektversand auf der Gemeindeverwaltung bis 7 Wochen vor dem Wahltermin zu deponieren. Parteien und Gruppen ohne schriftliche Anmeldung werden beim Prospektversand nicht berücksichtigt.</p> <p>2.2. Sagen mindestens 3 ortsansässige Parteien oder Gruppen zu, wird ein gemeinsamer Prospektversand durchgeführt. Die entsprechende Verfügung der Gemeindeverwaltung wird im Birsfelder Anzeiger und in den öffentlichen Anschlagkästen publiziert.</p>	<p><b>§ 2 Vorgehensweise (Ablauf)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an einem gemeinsamen Prospektversand interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Die angefragten Ortsparteien sowie die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden haben schriftlich ihr Interesse am gemeinsamen Prospektversand auf der Gemeindeverwaltung bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen. Parteien und Gruppen ohne schriftliche Anmeldung werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Der gemeinsame Prospektversand kommt zustande, wenn mindestens drei Parteien oder Gruppen zusagen.</p>	<p><b>§ 2 Vorgehensweise (Ablauf)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an einem gemeinsamen Prospektversand interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Die angefragten Ortsparteien, die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sowie Einzelpersonen, welche nicht durch eine politische Partei vertreten werden und an den Wahlen kandidieren, haben schriftlich ihr Interesse am gemeinsamen Prospektversand auf der Gemeindeverwaltung bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen. Parteien und Gruppen ohne schriftliche Anmeldung werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Der gemeinsame Prospektversand kommt zustande, wenn mindestens drei Parteien, Gruppen oder Einzelpersonen zusagen.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p><b>Partei EVP:</b></p> <p>§ 2 Abs. 2 im neuen Reglement:</p> <p>Nebst den Ortsparteien sowie Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sollten auch Einzelpersonen – sofern sie sich bei einer Wahl als Kandidat oder Kandidatin zur Verfügung stellen – die Möglichkeit haben, beim gemeinsamen Prospektversand teilzunehmen. Dies ist namentlich bei Majorzwahlen (z. B. Gemeinderat) wichtig.</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Ergänzung um „Einzelpersonen“ wurde im gesamten Reglement vorgenommen (gelbe Markierung exemplarisch in § 2 Absatz 2).</i></p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
<p>3. Die Leistungen der Gemeindeverwaltung umfassen ausschliesslich:</p> <p>3.1. Organisation des Prospektversandes. Die Terminfestlegung erfolgt durch die beteiligten Ortsparteien.</p> <p>3.2. Zurverfügungstellung des Einwohneratssaales zum Einpacken des Propagandamaterials.</p> <p>3.3. Entgegennahme der Prospekte (gefalzt auf Format A5).</p> <p>3.4. Übernahme der Kosten für Briefumschläge samt Aufdruck, welcher von der Gemeindeverwaltung festgelegt wird.</p> <p>3.5. Übernahme der Versandkosten.</p> <p>3.6. Ablieferung des eingepackten Materials beim Verteiler.</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeindeverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse am gemeinsamen Prospektversand sowie den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,</p> <p>b. Die Terminfestlegung nach dem Zustandekommen des gemeinsamen Prospektversandes,</p> <p>c. Die Festlegung und Mitteilung des Formats und der Anzahl der Wahlprospekte,</p> <p>d. Die Entgegennahme der Wahlprospekte vor dem Einpacken,</p> <p>e. Die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit für das Einpacken der Wahlprospekte,</p> <p>f. Die Organisation der Briefumschläge für den Prospektversand,</p> <p>g. Die Organisation des Versandes an sämtliche Haushalte in Birsfelden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Kosten:</p> <p>a. Sämtliche in §3 Absatz 1 anfallenden Kosten.</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeindeverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse am gemeinsamen Prospektversand sowie den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,</p> <p>b. die Terminfestlegung für die Ablieferung sowie das Einpacken der Wahlprospekte,</p> <p>c. die Festlegung und Mitteilung des Formats und der Anzahl der Wahlprospekte,</p> <p>d. die Entgegennahme der Wahlprospekte vor dem Einpacken,</p> <p>e. die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit für das Einpacken der Wahlprospekte,</p> <p>f. die Organisation der Briefumschläge für den Prospektversand,</p> <p>g. die Organisation des Versandes an sämtliche Haushalte in Birsfelden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.</p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Person A:**

§ 3 Abs. 2: „Gemeindeverwaltung“ durch „Gemeinde“ ersetzen.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*

**Partei EVP:**

§ 3 Abs. 1 lit. b im neuen Reglement:

Sollte folgendermassen ergänzt werden: Die Terminfestlegung für die Ablieferung sowie das Einpacken der Wahlprospekte. Wichtig ist v.a., dass die Parteien sobald als möglich darüber informiert werden, wann der Termin für das gemeinsame Einpacken der Wahlflyer stattfindet. D.h., wenn möglich nicht erst acht Wochen vor dem Wahltermin. Sie müssen genügend Zeit haben, um die benötigten Helfer anzufragen. Diese Termine könnten, mit dem Vorbehalt, dass der gemeinsame Versand zustande kommt, auch schon bei der Anfrage über das Interesse am gemeinsamen Versand kommuniziert werden.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung). Die Gemeindeverwaltung wird bemüht sein, den Termin für das Einpacken der Prospekte möglichst mit der Anfrage an die Ortsparteien bekanntzugeben.*

**Partei SVP:**

§3 Absatz 1b.: Den Parteien soll es offen gelassen werden, ob sie gemeinsam einen alternativen Termin festlegen wollen, sofern alle Parteien dem zustimmen. Diese Praxis hat sich bewährt und soll aus unserer Sicht auch weiter so gelebt werden.

*Kommentar Gemeinderat: Im Sinne einer einfacheren Organisation soll der Termin durch die Gemeinde festgelegt werden. Die Praxis der letzten Jahre hat dieses Vorgehen bestätigt.*

§3 Absatz 1c.: Verständnisfrage: Warum soll die Anzahl der Wahlprospekte festgelegt werden? Wäre es nicht sinnvoller festzulegen, dass jede Partei nur ein Flyer beilegen darf. Einen zweiten Flyer müsste dann als neue Gruppe angemeldet werden. So wird auch sichergestellt, dass genügend Personen zum Einpacken erscheinen.

*Kommentar Gemeinderat: Es ist nicht die Anzahl verschiedener Wahlprospekte gemeint, sondern die Anzahl der gleichen Wahlprospekte (bspw. 6'000 Stück bei rund 5'950 Haushalte).*

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 4 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parteien/Gruppen übernehmen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für den gemeinsamen Prospektversand,</li> <li>b. Die rechtzeitige Ablieferung der Wahlprospekte unter Einhaltung des vorgegebenen Formats und der vorgegebenen Anzahl,</li> <li>c. Die Organisation der Teilnahme von mindestens vier Personen (pro teilnehmende Partei/Gruppe) für die gesamte Dauer des Einpackens der Wahlprospekte.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Parteien/Gruppen übernehmen folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sämtliche in §3 Absatz 1 anfallenden Kosten,</li> <li>b. Ein pauschaler Kostenbeitrag am gemeinsamen Prospektversand in der Höhe von CHF 500.00 (pro teilnehmende Partei/Gruppe).</li> </ul>	<p><b>§ 4 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parteien/Gruppen/<b>Einzelpersonen</b> übernehmen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für den gemeinsamen Prospektversand,</li> <li>b. die rechtzeitige Ablieferung der Wahlprospekte unter Einhaltung des vorgegebenen Formats und der vorgegebenen Anzahl,</li> <li>c. die Organisation der Teilnahme von mindestens vier Personen (pro teilnehmende Partei/Gruppe/<b>Einzelperson und Wahlprospekt</b>) für die gesamte Dauer des Einpackens der Wahlprospekte.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Parteien/Gruppen/<b>Einzelpersonen tragen alle Kosten, welche ihnen aus Tätigkeiten aus Absatz 1 entstehen, selber.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Pro Partei/Gruppe/Einzelperson, welche am gemeinsamen Prospektversand teilnimmt, müssen CHF 250.00 zur Deckung der Kosten für Couverts und Versandkosten bezahlt werden.</b></p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Person A:**

§ 4 Abs. 2 Lit. a und b: Wieso wird eine komplizierte Regelung mit einer Kostenbeteiligung an die Kosten gemäss § 3 Abs. 1 und einem Pauschalbeitrag vorgeschlagen? Viel einfacher wäre es doch, wenn mit dem Pauschalbeitrag alle Kosten abgedeckt wären.

*Kommentar Gemeinderat: Erstens hat sich im Vorschlag für die Vernehmlassung ein Fehler eingeschlichen. In § 4, Abs. 2, Lit. a wird fälschlicherweise auf § 3 Absatz 1 verwiesen. Richtig muss der Verweis auf § 4 Absatz 1 lauten. Zweitens: Absatz 2 und 3 wurden neu und hoffentlich nun verständlicher formuliert.*

§ 4 Abs. 2 Lit. a i.V.m. § 3 Abs. 1 ist auch viel zu ungenau: Wie sollen die Aufgaben der Gemeindeverwaltung gemäss § 3 Abs. 1 berechnet werden? Müssen dabei die Parteien wirklich z.B. die Mannstunden für die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse am gemeinsamen Prospektversand bezahlen (§ 3 Abs. 1 Lit. a)? Ausserdem müssten die Parteien das zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten der Gemeinde bezahlen (§ 3 Abs. 1 Lit. e). Das kann doch nicht gemeint sein. Die Räumlichkeiten soll die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellen.

*Kommentar Gemeinderat: siehe Kommentar zum ersten Hinweis.*

Auf der Homepage der Gemeinde Birsfelden werden unter Politik → Parteien acht Parteien aufgelistet. Beteiligen sich nun alle Parteien am Prospektversand bezahlen sie neben den anfallenden Verwaltungskosten gemäss § 4 Abs. 2 Lit. a je eine Pauschale in Höhe von CHF 500.00. Dies ergibt für 8 Parteien CHF 4'000.00. Der Gemeinde entstehen aber nur CHF 3'000.00 Unkosten (Briefumschläge CHF 1'600.00 + Versand CHF 1'400.00). Die Gemeinde würde Gewinn machen! Das darf nicht sein. Natürlich würde die Gemeinde „Verlust“ machen, wenn nun nur drei Parteien einen gemeinsamen Versand wollen. Gleichwohl darf es nicht sein, dass mit dem Prospektversand für die Gemeinde auch nur ein theoretischer Gewinn möglich ist, weshalb ich eine differenziertere Lösung vorschlage:

§ 4 Abs. 2 Lit. a: Ersatzlos streichen. Diese Kosten sollen zulasten der Gemeinde gehen.

§ 4 Abs. 2 Lit b: Ein pauschaler Kostenbeitrag am gemeinsamen Prospektversand in Höhe von maximal CHF 500.00 pro teilnehmende Partei resp. Gruppierung. Der so zustande gekommene Betrag darf die Kosten für die Briefumschläge inkl. Aufdruck und die Versandkosten nicht übersteigen.

*Kommentar Gemeinderat: Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4, Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

#### **Partei BDP:**

Wir befinden die Kosten von CHF 500.— für den Prospektversand zu hoch. In Muttenz belaufen sich die Kosten pro Partei auf lediglich CHF 200.—. Und zwar werden je CHF 100.— auf das Klassenkonto von zwei im voraus bestimmten Schulklassen einbezahlt. Die Prospekte werden dann - unter Aufsicht von Lehrpersonen und dem Verantwortlichen der Gemeinde - von den Schulklassen abgepackt. Wir möchten beliebt machen, dieses Vorgehen auch in Birsfelden anzuwenden, um so die Kosten für Parteien, im Speziellen für die Kleineren, möglichst tief zu halten.

*Kommentar Gemeinderat: Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4, Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*



**Partei CVP:**

Die CVP Birsfelden ist grundsätzlich mit der Totalrevision des Reglements einverstanden. Beim Prospektversand stellt sich für die CVP die Frage, ob der Pauschalbetrag pro stattfindende Wahl (Wahlen Kanton/Bund/ und Gemeinde, Gemeindepräsident, Schulrat) oder pro Legislatur gilt. Falls der Betrag für jede stattfindende Wahl entrichtet werden muss, erscheint der Betrag etwas hoch. Die CVP behält sich vor, einen allfälligen Antrag unter §4, Absatz 2b auf Reduktion des Pauschalbetrages an der Gemeindeversammlung zu stellen.

*Kommentar Gemeinderat: Gemeint ist pro stattfindende Wahl, da pro Wahl Kosten für Couverts und Versand von rund CHF 3'000.- entstehen. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4, Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

**Partei EVP:**

§ 4 Abs. 1 lit. c im neuen Reglement:

Hier sollte präzisiert werden, dass es vier Personen pro Flyer und nicht pro Partei/Gruppe braucht. D.h. will eine Partei zwei Flyer in den Versand geben (z.B. einen für die Landrats- und eine für die Regierungsratswahlen), wäre die doppelte Anzahl Helfer zu organisieren.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*

§ 4 Abs. 2 lit. a im neuen Reglement:

Wir verstehen nicht, weshalb die resp. sämtliche anfallende Kosten von § 3 Abs. 1 durch die Parteien/Gruppen übernommen werden sollen, wenn doch lit. b einen pauschalen Kostenbeitrag vorsieht und § 3 Abs. 2 besagt, dass die Gemeindeverwaltung die Kosten für die Briefumschläge und den Versand übernimmt. Welche Kosten sind dann damit überhaupt noch gemeint? Der Verwaltungsaufwand? Wie soll dieser berechnet werden? Wenn eine Kostenbeteiligung, dann sind wir der Meinung, es soll nur einen Pauschalbetrag für den Prospektversand geben. Denn die Parteien müssen im Vorfeld wissen, was sie das Mitmachen am Prospektversand kosten wird!

*Kommentar Gemeinderat: Hierbei handelt es sich um einen Fehler in der synoptischen Darstellung. Die korrekte Version wäre im Entwurf des Reglements zu finden gewesen. Die Kosten für die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben werden durch die Gemeinde gemäss § 3 Absatz 2 übernommen. § 4, Absatz 2 und 3 wurden zudem neu formuliert.*

§ 4 Abs. 2 lit. b im neuen Reglement:

CHF 500.- sind für uns als kleine Partei viel zu hoch für jeden gemeinsamen Prospektversand. Eine Kostenbeteiligung durch die Parteien trifft v.a. die kleinen Parteien/Gruppen oder Einzelpersonen, da diese weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben; es ist also auch eine undemokratische Massnahme. Demokratie darf die Allgemeinheit auch was kosten! Deshalb lehnen wir eine Kostenbeteiligung durch die Parteien ab. Wenn doch eine Kostenbeteiligung, sollte zudem geregelt werden, dass dies pro Flyer ist. Will eine Partei also zwei Flyer in den Versand geben (z.B. einen für die Landrats- und eine für die Regierungsratswahlen), wäre der doppelte Betrag zu bezahlen.

*Kommentar Gemeinderat: Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4 Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

### **Partei GLP:**

§3 Abs. 2 legt fest:

"Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Kosten:

a. Sämtliche in §3 Absatz 1 anfallenden Kosten."

Im §4 Abs. 2 wird dieser Aussage diametral widersprochen, indem die Parteien zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet werden - wobei die Gemeinde bei mehr als 6 teilnehmenden Parteien sogar noch einen Gewinn einfährt. Pro Memoria: Im Landrat sind 7 kantonale Parteien plus eine lokale Birsfelder Gruppe vertreten.

Wir erachten den Vorschlag einer Kostenpauschale in der Höhe von CHF 500.- pro Partei aus dem obengenannten Grund als mindestens Grenzwertig wenn nicht gar fragwürdig. Zudem ist er gezielt gegen die kleineren Gruppierungen gerichtet, welche bei Wahlen finanziell eh schon ans Limit kommen. Die Pauschale ist damit letztlich auch undemokratisch.

Als kantonale Wahlkampfleitung kennen wir die unterschiedlichen Arten der Kostenbeteiligung in den verschiedenen Gemeinden und Regionen. Trotz Unterschieden ist aber allen eines gemeinsam: Wenn ein Kostenteiler, dann einer der sich an den effektiven Kosten misst - und die Zahler haben auch Einfluss auf diese Kosten. Der Vorschlag von Birsfelden sticht definitiv negativ hervor und ist deshalb klar ab zu lehnen.

*Kommentar Gemeinderat: Hierbei handelt es sich um einen Fehler in der synoptischen Darstellung. Die korrekte Version wäre im Entwurf des Reglements zu finden gewesen. Die Kosten für die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben werden durch die Gemeinde gemäss § 3 Absatz 2 übernommen. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4 Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

### **Partei Grüne-Unabhängige:**

Zu §4 Absatz

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Birsfelden verstehen wir, dass die Gemeinde einen Teil der anfallenden Kosten den sich am Verstand beteiligenden Parteien/Organisationen in Rechnung stellen möchte. Der pauschale Kostenbeitrag von Fr. 500.- pro Partei/Organisation ist aus unserer Sicht jedoch deutlich zu viel. Zudem wird nicht unterschieden, ob eine Partei/Organisation einen oder zehn Flyer beilegt, oder welches Gewicht ein Flyer hat. Dies ist deshalb relevant, weil das Gewicht eines Flyers massgebend für die Höhe der Portokosten ist. Ein pauschaler Kostenbeitrag unabhängig von der Anzahl Flyer ist aus unserer Sicht ungerecht und kann zu Missbrauch führen.

Die Grünen-Unabhängigen schlagen deshalb folgende Änderungen dieses Paragraphen vor: Die finanzielle Beteiligung der Parteien/Organisationen soll proportional zur Anzahl beigelegter Flyer sein. Wir sehen einen Betrag von Fr. 100.- bis maximal Fr. 200.- pro ungefalteten Flyer für angemessen bei einem Gewicht, welches einer Papierstärke von maximal 150 g/m<sup>2</sup>. Ist der Flyer gefaltet oder die Papierstärke grösser, so soll sich die Kostenbeteiligung zum Beispiel um 50% bis 100% erhöhen. Wir schlagen vor, dass §4 in diesem Sinne neu formuliert wird.

Fehlende Regelungen im Reglement:

1. Bleibt dieser Paragraf so stehen, so könnte eine Partei für den gleichen Pauschalbeitrag mehrere Flyer beilegen. Nirgends im Reglement ist z.B. eine Obergrenze festgehalten.
2. Nicht geregelt ist, ob eine Partei mit einem Wahlflyer ergänzend auch andere Werbung machen darf, wie z.B. Mitgliederwerbung usw. Aus unserer Sicht sollte dies nicht zulässig sein. Uns fehlt eine Formulierung, die darauf hinweist, dass ausschliesslich Werbung für die bevorstehenden Wahlen oder eine Abstimmung zulässig ist. Ergänzende Fremdwerbung sollte nicht zulässig sein.

### **Partei Grüne-Unabhängige (Fortsetzung):**

3. Nicht festgelegt ist, wer überhaupt einen Flyer beilegen darf. Aus unserer Sicht sollten das nicht nur in Birsfelden politisierende Parteien sein, sondern z.B. auch politische Vereine oder Einzelpersonen. Zu beachten ist, dass nicht nur offizielle Parteien bei Wahlen mit einer Liste antreten, sondern auch Einzelpersonen und lose Gruppierungen. Ihnen sollte das Beilegen eines Flyers genauso ermöglicht werden, wie überparteiliche Komitees und Vereine, die verschiedenen Kandidaten aus mehreren Listen unterstützen möchten.

*Kommentar Gemeinderat: Die Praxis in den letzten Jahren hat keinen Anlass dazu gegeben, um dies zu regeln. Von einer detaillierteren Regelung soll daher abgesehen werden. Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4 Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

### **Partei SP:**

§4 2a: Hier scheint sich ein Tippfehler eingeschlichen zu haben. Es müsste wohl §4 statt §3 heissen.

*Kommentar Gemeinderat: Hierbei handelt es sich um einen Fehler in der synoptischen Darstellung. Die korrekte Version wäre im Entwurf des Reglements zu finden gewesen. Die Kosten für die in § 3 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben werden durch die Gemeinde gemäss § 3 Absatz 2 übernommen.*

§4 2b: Die SP Birsfelden ist strikte gegen eine Kostenbeteiligung der Parteien / Gruppen am gemeinsamen Prospektversand. Dies kann nicht im Interesse einer guten Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und somit im Sinne einer funktionierenden Demokratie sein. Wahlbeteiligungen von kleinen Parteien und Gruppen sowie Einzelkandidaturen würden dadurch unnötig erschwert.

*Kommentar Gemeinderat: Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4 Absatz 3 neu eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

### **Partei SVP:**

§4 Absatz 2b.: Pro Versand fallen gemäss den Angaben des Gemeinderates Kosten von CHF 3'000.- an. Alle vier Jahren gibt es ca. 3-4 solche Versende. Dies bedeutet, dass die Gemeinde im Schnitt pro Jahr CHF 3'000.- für den Versand aufbringen muss. Der Gemeinderat schlägt vor, jeder teilnehmenden Partei CHF 500.- in Rechnung zu stellen. Gerade für kleine Parteien oder auch Einzelpersonen, die z.b. für den Gemeinderat kandidieren, ist dies eine sehr hohe Summe, und würde die genannten Gruppen womöglich davon abhalten, am Versand teilnehmen zu können. Als Partei, die sich vehement für die Demokratie und für den Wettbewerb der Ideen einsetzt, erachten wir diese Hürde als zu gross und empfehlen, den Pauschalbetrag zu streichen.

*Kommentar Gemeinderat: Aufgrund verschiedener Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat unter § 4 Absatz 3 eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 250.00 anstatt CHF 500.00 pro teilnehmende Partei/Gruppe/Einzelperson vor (gelbe Markierung).*

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 5 Vorgehensweise (Ablauf)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an der Benützung der Plakatständer interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Die angefragten Ortsparteien sowie die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden haben schriftlich ihr Interesse an der Benützung der Plakatständer auf der Gemeindeverwaltung bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen. Parteien und Gruppen ohne schriftliche Anmeldung werden bei der Benützung der Plakatständer nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Plakatständer werden zur Verfügung gestellt, wenn mindestens drei Parteien oder Gruppen für die Benützung der Plakatständer zugesagt haben.</p>	<p><b>§ 5 Vorgehensweise (Ablauf)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung fragt spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin alle der Verwaltung bekannten Ortsparteien an, ob sie an der Benützung der Plakatständer interessiert sind. Die Anfrage wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>2</sup> Die angefragten Ortsparteien, die Parteien und Gruppen ohne Sitz bzw. Zustelladresse in Birsfelden sowie Einzelpersonen, welche nicht durch eine politische Partei vertreten werden und an den Wahlen kandidieren, haben schriftlich ihr Interesse an der Benützung der Plakatständer auf der Gemeindeverwaltung bis spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen. <del>Parteien und Gruppen ohne schriftliche Anmeldung werden bei der Benützung der Plakatständer nicht berücksichtigt.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Plakatständer werden zur Verfügung gestellt, wenn mindestens drei Parteien, Gruppen oder Einzelpersonen für die Benützung der Plakatständer zugesagt haben.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p><b>Partei EVP:</b></p> <p>§ 5 Abs. 2 im neuen Reglement:          Siehe unsere Bemerkungen zu § 2 Abs. 2.  <i>Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).</i></p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 6 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeindeverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse an der Benützung der Plakatständer und den Aushang im offiziellen Publikationsorgan,</li> <li>b. Die Terminfestlegung für die Ablieferung der Plakate nach dem Zustandekommen der zur Verfügungstellung der Plakatständer,</li> <li>c. Die Festlegung und Mitteilung des Formats, Materials sowie der Anzahl der Plakate,</li> <li>d. Die Entgegennahme der Plakate vor dem Aufkleben,</li> <li>e. Die Festlegung der Platzierung der Plakate auf den Plakatständern,</li> <li>f. Die Organisation des Aufklebens der Plakate auf den Plakatständern,</li> <li>g. Den Auf- und Abbau der Plakatständer an den gemäss §7 definierten Standorten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sämtliche in §6 Absatz 1 anfallenden Kosten.</li> </ul>	<p><b>§ 6 Aufgaben-/Kostenübernahme der Gemeindeverwaltung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung übernimmt folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anfrage bei den Ortsparteien über das Interesse an der Benützung der Plakatständer und den Aushang im amtlichen Publikationsorgan,</li> <li>b. die Terminfestlegung für die Ablieferung der Plakate nach dem Zustandekommen der Zurverfügungstellung der Plakatständer,</li> <li>c. die Festlegung und Mitteilung des Formats, Materials sowie der Anzahl der Plakate,</li> <li>d. die Entgegennahme der Plakate vor dem Aufkleben,</li> <li>e. die Festlegung der Platzierung der Plakate auf den Plakatständern,</li> <li>f. die Organisation des Aufklebens der Plakate auf den Plakatständern,</li> <li>g. den Auf- und Abbau der Plakatständer an den gemäss §9 definierten Standorten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt sämtliche Kosten für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.</p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Person A:**

§ 6 Abs. 2

Die Gemeinde (anstatt Gemeindeverwaltung) übernimmt folgende Kosten:

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*

**Partei EVP:**

§ 6 Abs. 1 lit. a im neuen Reglement:

Tippfehler: Es sollte „Ortsparteien“ heissen. In § 2 und § 3 ist vom amtlichen und nicht wie in diesem Paragrafen vom offiziellen Publikationsorgan die Rede.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*

§ 6 Abs. 1 lit. g im neuen Reglement:

Sollte § 9 und nicht § 7 heissen

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*

§ 6 Abs. 2 im neuen Reglement:

Es sollte ein zweiter Punkt eingefügt werden:

b) Den Auf- und Abbau der Plakatständer an den gemäss § 9 definierten Standorten.

*Kommentar Gemeinderat: Dieser geforderte zweite Punkt ist durch § 6 Absatz 1 bereits abgedeckt.*

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 7 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parteien/Gruppen übernehmen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für das Interesse an der Benützung der Plakatständer,</p> <p>b. Die rechtzeitige Ablieferung der Plakate unter Einhaltung des vorgegebenen Formats, Materials und der vorgegebenen Anzahl.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien/Gruppen übernehmen folgende Kosten:</p> <p>a. Sämtliche in §7 Absatz 1 anfallenden Kosten.</p>	<p><b>§ 7 Aufgaben-/Kostenübernahme der Parteien/Gruppen/Einzelpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Parteien/Gruppen/<b>Einzelpersonen</b> übernehmen folgende Aufgaben:</p> <p>a. die rechtzeitige schriftliche Anmeldung für das Interesse an der Benützung der Plakatständer,</p> <p>b. die rechtzeitige Ablieferung der Plakate unter Einhaltung des vorgegebenen Formats, Materials und der vorgegebenen Anzahl.</p> <p><sup>2</sup> Die Parteien/Gruppen/<b>Einzelpersonen</b> <b>tragen alle Kosten, welche ihnen aus Tätigkeiten aus Absatz 1 entstehen, selber.</b></p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Person A:**

§ 7 Abs. 2: Eine ähnlich unglückliche Regelung wie § 4 Abs. 2: Was soll denn die Anfrage bei den Ortsparteien über ihr Interesse (§ 6 Abs. 1 Lit. a), die Terminfestlegung durch die Gemeinde (Lit. b) oder die Festlegung und Mitteilung des Formats (Lit. c) kosten resp. wie sollen diese Kosten festgelegt werden?

Ich habe folgenden Lösungsvorschlag:

Variante 1: Pauschalbetrag. Variante 2: Die Kosten des Auf- und Abbaus der Plakatständer (wahrscheinlich durch den Werkhof?) werden mittels Arbeitsrapports erfasst und den Parteien/Gruppierungen minutengenau in Rechnung gestellt. Analog könnte verfahren werden, falls der Werkhof auch das Aufkleben der Plakate macht. Alle anderen Kosten sollen durch die Gemeinde getragen werden.

*Kommentar Gemeinderat: Offensichtlich führte die Formulierung für die Vernehmlassung zu Missverständnissen. Sie wurde nun angepasst und sollte so verständlicher sein.*

**Partei EVP:**

§ 7 Abs. 2 im neuen Reglement:

Wir verstehen nicht, weshalb die resp. sämtliche anfallende Kosten § 7 Abs. 1 durch die Parteien/Gruppen übernommen werden sollen. Welche Kosten sind damit gemeint? Der Verwaltungsaufwand? Wie soll dieser berechnet werden? Wir sind der Meinung dass dieser Aufwand ganz durch die Gemeindeverwaltung übernommen werden soll. Ausserdem ist es unüblich, bei nur einem Punkt eine Aufzählung (a./b.) zu verwenden.

*Kommentar Gemeinderat: Offensichtlich führte die Formulierung für die Vernehmlassung zu Missverständnissen. Sie wurde nun angepasst und sollte so verständlich sein.*

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 8 Platzberechnung der Plakate</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anzahl zur Verfügung stehenden Flächen werden durch die Anzahl der teilnehmenden Parteien/Gruppen gleichmässig aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Allenfalls übrigbleibende Flächen auf den Plakatständern bleiben frei.</p>	<p><b>§ 8 Platzberechnung der Plakate</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anzahl zur Verfügung stehenden Flächen werden durch die Anzahl der teilnehmenden Parteien/Gruppen/<b>Einzelpersonen</b> gleichmässig aufgeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Allenfalls übrig bleibende Flächen auf den Plakatständern bleiben frei.</p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:****Parteien EVP und Grüne-Unabhängige:**

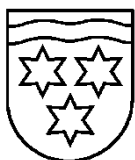
Übrigbleibende Flächen sollten nicht leer bleiben, sondern z.B. mittels Auslosung, ebenfalls noch vergeben werden.

*Kommentar Gemeinderat: Am bestehenden Gesetzesartikel, welcher bereits in die Vernehmlassung gegeben wurde, wird festgehalten. Es erscheint als die fairste Lösung.*



Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 9 Standort der Plakatständer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Plakatständer werden in der Regel an den folgenden vier Standorten aufgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zweimal im Gebiet Zentrum</li> <li>b. Einmal im Gebiet Sternenfeld</li> <li>c. Einmal im Gebiet Hardhügel</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Aufstellorte in den jeweiligen Gebieten werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.</p>	<p><b>§ 9 Standort der Plakatständer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Plakatständer werden in der Regel an den folgenden vier Standorten aufgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. im Gebiet Zentrum <b>zweifach</b></li> <li>b. im Gebiet Sternenfeld <b>einfach</b></li> <li>c. im Gebiet Hardhügel <b>einfach</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Aufstellorte in den jeweiligen Gebieten werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p><b>Partei EVP:</b></p> <p>§ 9 im neuen Reglement: Gäbe es Möglichkeiten, auch noch mehr Standorte zu definieren? Wurde darüber nachgedacht?</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Es stehen lediglich vier Plakatständer zur Verfügung, weshalb keine weiteren Standorte möglich sind.</i></p>		
<p><b>§ 4 Einsprache</b></p> <p>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 3 Tagen nach Veröffentlichung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p><b>§ 10 Einsprache</b></p> <p>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 3 Tagen nach Veröffentlichung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	<p><b>§ 10 Einsprache</b></p> <p>Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 3 Tagen nach Veröffentlichung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p><b>Partei EVP:</b></p> <p>§ 10 im neuen Reglement: Bei den Bemerkungen zu § 2 Abs. 3 steht, dass die Verfügung nicht mehr veröffentlicht wird. Insofern ist der neu eingefügte § 10 unseres Erachtens unnötig.</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Beispielsweise ist die Anfrage, welche veröffentlicht wird, eine Verfügung. Deshalb soll dieser Paragraph so beibehalten werden.</i></p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 11 Strafbestimmungen</b></p> <p>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.</p>	<p><b>§ 11 Strafbestimmungen</b></p> <p>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p><b>Partei SP:</b></p> <p>§11: Es ist unklar, welche Verfehlungen mit bis zu CHF 5000.- gebüsst werden sollen. Deshalb soll dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden. Wenn eine kandidierende Organisation Termine nicht einhält oder zu wenig Personen zum Einpacken des Versands entsendet, wird der Prospekt dieser Organisation nicht berücksichtigt. Das scheint der SP Birsfelden Strafe genug.</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Es gibt diverse Möglichkeiten gegen das vorliegende Reglement zu verstossen (bspw. nicht rechtzeitiges Abliefern, falsche Anzahl, falsches Material oder zu wenig aufgebotene Personen). Der Passus auf die Busse soll standardmässig in den Reglementen stehen.</i></p>		
<p>5. Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.</p>	<p><b>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement betreffend den Versand von Wahlprospekten der Gemeinde Birsfelden vom 25. Januar 1988 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.</p>	<p><b>§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement betreffend den Versand von Wahlprospekten der Gemeinde Birsfelden vom 25. Januar 1988 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>--</p>		



## TRAKTANDUM NR. 3

### Totalrevision Reglement über die Hundehaltung

#### 1. Ausgangslage

In der Gemeinde Birsfelden werden derzeit rund 285 Hunde gehalten, welche im Hunderegister geführt werden.

Das aktuelle Hundereglement wurde im Oktober 2008 von der Gemeindeversammlung beschlossen und per Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die zum Reglement gehörende Verordnung, mit drei Paragraphen, wurde per Januar 1997 in Kraft gesetzt und seither mehrmals angepasst.

Die aktuelle Version des Hundereglements entspricht nicht mehr der Praxis und einige Punkte sind nicht oder suboptimal geregelt, was die Sachbearbeitung teilweise erschwert.

Beispielsweise ist nicht klar geregelt, welche Unterlagen zur An- und Abmeldung eines Hundes notwendig sind. Darum kann in der Korrespondenz kein Bezug auf eine gesetzliche Grundlage genommen werden.

Die Einschreibgebühr ist vor einigen Jahren verlangt worden, um die Kosten der Hundemarke abzudecken. Diese Gebühr wird jedoch bereits seit einiger Zeit nicht mehr in Rechnung gestellt, da die Hundemarke durch die Registrierung der Hunde mittels Mikrochip abgelöst wurde.

Während der Vernehmlassung wurde das erarbeitete Reglement einer juristischen Prüfung unterzogen. Deshalb gibt es teilweise kleinere Änderungen im Vergleich zu derjenigen Version, welche in die Vernehmlassung gegeben wurde.

#### 2. Erwägungen

Das aktuelle Hundereglement wird durch ein überarbeitetes neues Reglement ersetzt, welches angelehnt an das kantonale Hundegesetz und die Praxis erstellt wird.

Die Gebührenordnung zum Reglement über die Hundehaltung soll neu integraler Bestandteil des Reglements und somit aufgehoben werden.

Es wird keine Änderung an der Höhe der jährlichen Hundesteuer vorgenommen. Ebenso wird das System der Registrierung von Hunden im Hunderegister nicht geändert, sondern lediglich gesetzlich an die Praxis angepasst.

Im **Anhang 1** befindet sich die neue Fassung des totalrevidierten „Reglement über die Hundehaltung“.

Im **Anhang 2** findet sich eine Gegenüberstellung des bisherigen Reglements mit dem Vorschlag zuhanden der Vernehmlassung sowie der definitiven Fassung zuhanden der Gemeindeversammlung. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie deren Auswirkungen auf die definitive Fassung zuhanden der Gemeindeversammlung sind ebenfalls dargestellt.

### **3. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das totalrevidierte Reglement über die Hundehaltung wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 14. Februar 2017, GRB Nr. 74

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürman

## **ANHANG 1:**

### **Totalrevidiertes Reglement über die Hundehaltung**

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes und § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) des Kantons Baselland beschliesst die Gemeindeversammlung was folgt.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

#### **§ 3 Überwachung**

- <sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- <sup>2</sup> Es ist verboten
  - Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,
  - Hunde absichtlich zu reizen,
  - Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.
- <sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland, Naturschutzgebiete sowie naturnahe Grünflächen beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### **§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote**

- <sup>1</sup> Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine geführt werden:
  - auf sämtlichen Schularealen und Schulplätzen,
  - auf Sportanlagen,
  - während der Hauptsatz- und Brutzeit (April – Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können,
  - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.

#### **§ 5 Verunreinigungen**

- <sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet.
- <sup>2</sup> Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallbehältnisse oder privat zu entsorgen.

#### **§ 6 Registrierung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:
  - ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular der Gemeinde,
  - Hunderausweis mit Angaben der Mikrochipnummer,
  - Haftpflichtnachweis,
- <sup>3</sup> Weitere notwendige Unterlagen können von der Gemeinde eingefordert werden.

- <sup>4</sup> Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres sind der Gemeinde schriftlich mittels Abmeldeformular innerhalb von 14 Tagen zu melden.
- <sup>5</sup> Das Halten, die Registrierung und die Bewilligungserteilung für potenziell gefährliche Hunde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## **§ 7 Kennzeichnung**

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

## **§ 8 Gebühren**

- <sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a. für einen Hund pro Jahr CHF 150.00.
  - b. ausserordentlicher administrativer Aufwand wie das mehrfache Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. kann mit einem Pauschalaufwand von CHF 50.00 verrechnet werden.
  - c. Einfangen entlaufener Hunde und Rückführung an Halterin oder Halter wird mit einem Pauschalaufwand von CHF 100.00 verrechnet.
  - d. Einfangen entlaufener Hunde mit anschliessender Unterbringung wird mit einem Pauschalaufwand von CHF 100.00 zuzüglich effektiver Unterbringungskosten verrechnet.
- <sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Gemeinden oder Kantonen bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a werden erst im Folgejahr erhoben.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 9 Massnahmen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- <sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- <sup>3</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist durch diese Person eine geeignete andere Platzierung zu suchen.

Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

## **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden vom 23. Oktober 2008 aufgehoben.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft per 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

## ANHANG 2:

### Reglement über die Hundehaltung: Totalrevision

**Hinweis:** Änderungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag an die Vernehmlassung sind „gelb“ markiert, die Änderungen nach der juristischen Prüfung sind „blau“ markiert.

<b>Aktuelles Reglement</b>	<b>Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung</b>	<b>Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden.
<b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b> --		
<b>§ 2 Vollzug</b> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	<b>§ 2 Zuständigkeit</b> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.	<b>§ 2 Zuständigkeit</b> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
<b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b> --		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 3 Überwachung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.</p> <p><sup>2</sup> Es ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,</li> <li>- Hunde absichtlich zu reizen,</li> <li>- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p><b>§ 3 Überwachung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.</p> <p><sup>2</sup> Es ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen,</li> <li>- Hunde absichtlich zu reizen,</li> <li>- Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland, <b>Naturschutzgebiete sowie naturnahe Grünflächen</b> beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Partei Grüne-Unabhängige:**

Zu §3, Absatz 2: Die Formulierung „Es ist verboten Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen“ bedeutet lediglich, dass Hundehalter/-innen nicht aktiv ihre Hunde auf Menschen oder andere Tiere hetzen dürfen. Aus unserer Sicht müsste dieser Paragraph etwas enger formuliert werden, in folgendem Sinne: Hundehalter sorgen dafür, dass ihre Tiere fremde Menschen nicht auf eine unangenehme Art angehen, z.B. anspringen oder sich so verhalten, dass Menschen sich bedroht fühlen. Fakt ist, dass zahlreiche Spaziergänger/-innen vor Hunden Angst haben oder sich in ihrer Nähe unwohl fühlen, weil sie das Verhalten der Tiere nicht einschätzen können. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen.

*Kommentar Gemeinderat: Das Reglement kann nur Fälle abdecken, welche eine „aktive“ Handlung beinhalten. Gefühle und Einschätzungen Dritter können mit einem Reglement aus Sicht des Gemeinderates nicht „abgedeckt“ werden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass die vorgeschlagene Formulierung so beibehalten wird.*

**Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden:**

„Kulturland“ und „Jagd“ sind in Birsfelden nicht relevant. Sinnvoller wäre es, „Naturschutzgebiete und naturnahe Grünflächen“ aufzuführen. Dort wäre auch ein Leinenzwang bzw. Zutrittsverbot wünschenswert, siehe § 4.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*



Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
<p><b>§ 3 Leinenzwang; Zutrittsverbote</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p>	<p><b>§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote</b></p> <p><sup>1</sup> Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf sämtlichen Schularealen und Schulplätzen,</li> <li>- auf Sportanlagen,</li> <li>- während der Hauptsatz- und Brutzeit (April – Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen,</li> <li>- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.</p>	<p><b>§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote</b></p> <p><sup>1</sup> Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf sämtlichen Schularealen und Schulplätzen,</li> <li>- auf Sportanlagen,</li> <li>- während der Hauptsatz- und Brutzeit (April – Juli) im Wald und an den Waldsäumen. In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können <b>und die Wege verlassen,</b></li> <li>- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Plätze und Orte bezeichnen, an welchen Hunde an der Leine zu führen sind oder keinen Zutritt haben.</p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Person B:**

§4 Abs. 1: Zwecks Gewährleistung der Verkehrssicherheit schlage ich folgende Ergänzung vor:

- Auf Gehwegen im Bereich von Strassen.

*Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dies eine zu grosse Einschränkung wäre, weshalb am bestehenden Gesetzesartikel, welcher bereits in die Vernehmlassung gegeben wurde, festgehalten wird.*

§4 Abs. 2: Zwecks Sicherstellung von Klarheit und Rechtssicherheit schlage ich folgende Ergänzung vor:

Die entsprechenden Plätze und Orte sind mittels Hundeverbotstafeln auszuschildern.

*Kommentar Gemeinderat: Hundeverbotstafeln sind eine gute Idee, dies wird überprüft und allenfalls angepasst. Eine Aufnahme ins Reglement erscheint jedoch als nicht nötig.*

**Partei CVP:**

Der südliche Teil des Hardwaldes sieht vor, dass Hunde an der Leine geführt werden. Einen entsprechenden Hinweis fehlt im Reglement. Eventuell ist es problematisch dies in das Reglement aufzunehmen, weil dieses Land zur Gemeinde Muttenz gehört. Tatsache ist aber, dass diese Vorschrift von Birsfelden aus sehr häufig missbraucht wird. Wunsch: Es sollte geprüft werden, im Reglement einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

*Kommentar Gemeinderat: Die Beschilderung wird überprüft, eine Aufnahme ins Reglement erscheint jedoch als nicht nötig.*

**Partei EVP:**

§ 4, Absatz 1 im neuen Reglement: Wir sind dafür, „und die Wege verlassen“ ersatzlos zu streichen. Begründung: Obiger Zusatzhinweis ist zu einengend und kaum kontrollierbar.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderung durchgeführt (gelbe Markierung).*

**Partei Grüne-Unabhängige:**

Zu §4, Absatz 1

Im zweitletzten Auflistungspunkt von Absatz 1 braucht es aus unserer Sicht eine „oder“-Verknüpfung und nicht eine „und“-Verknüpfung. Also: „... In der übrigen Zeit gilt die Leinenpflicht für Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können oder die Wege verlassen.“ Die „und“-Verknüpfung würde bedeuten, dass nur Hunde, die beides (nicht unter Kontrolle gehalten werden können und auch die Wege verlassen) an die Leine genommen werden müssen. Hunde, die zwar auf den Wegen bleiben, aber nicht unter Kontrolle gehalten werden können, müssten unseres Erachtens jedoch auch an die Leine genommen werden.

*Kommentar Gemeinderat: Dieser Punkt wurde angepasst resp. gestrichen.*

Zu §4

Die Grünen-Unabhängigen sind der Ansicht, dass dieser Paragraf mit einem zusätzlichen Absatz – sofern die kantonale Gesetzgebung dies zulässt – in folgendem Sinne ergänzt wird: Der Gemeinderat kann für gefährliche Hunderassen einen generellen Leinenzwang auf Allmend anordnen.

*Kommentar Gemeinderat: Die Kompetenz für solche Verfügungen liegt beim Kanton resp. der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.*

**Partei SP:**

Die SP Birsfelden begrüsst die Aufzählung der Orte, an denen die Hunde an die Leine genommen werden müssen.

**Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden:**

Die unter „Bemerkungen“ definierten Orte, wo und wann Hunde an der Leine geführt werden müssen, liegen uns leider nicht vor. Nach unserer Meinung sollten folgende Orte aufgelistet werden (Bezeichnungen gemäss Entwurf neuem Naturinventar):

- „Biotop Am Stausee“
- Wildblumenwiesenflächen
- Hagnauböschung
- Rhypark-Wiesen
- Kraftwerkinsel Ostböschung
- Hafenböschung
- Birsböschung
- Zentrumsplatz Blumenwiese
- Staatsgrube
- Sternen-Areal
- Blumenwiesen

*Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat ist dankbar für diese konkreten Hinweise. Gemäss Abs. 2 des vorliegenden Paragraphen liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates (weitere) Orte zu bezeichnen. Eine Aufnahme ins Reglement hält er aufgrund einer gewissen Flexibilität (Aufnahme/Streichung von Orten) als nicht zielführend. Er schlägt deshalb vor, dass der Paragraph in dieser Hinsicht unverändert bleibt.*

<b>Aktuelles Reglement</b>	<b>Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung</b>	<b>Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017</b>
	<b>§ 5 Verunreinigungen</b>  <sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet.  <sup>2</sup> Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallbehältnisse oder privat zu entsorgen.	<b>§ 5 Verunreinigungen</b>  <sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatareal verpflichtet.  <sup>2</sup> Der aufgenommene Kot ist in die öffentlichen Abfallbehältnisse oder privat zu entsorgen.

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

--

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 6 Registrierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt gemäss der kantonalen Gesetzgebung ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular der Gemeinde,</li> <li>- Hunderausweis mit Angaben der Mikrochipnummer,</li> <li>- Haftpflichtnachweis,</li> <li>- weitere notwendige Unterlagen können von der Gemeinde eingefordert werden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres sind der Gemeinde schriftlich mittels Abmeldeformular innerhalb von 14 Tagen zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Das Halten, die Registrierung und die Bewilligungserteilung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p><b>§ 6 Registrierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt <b>gemäss der kantonalen Gesetzgebung</b> ein Register über alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde.</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung erfolgt durch die Hundehalterin oder den Hundehalter innert 14 Tagen nach Zuzug oder Erwerb eines Hundes unter Vorlage der folgenden Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular der Gemeinde,</li> <li>- Hunderausweis mit Angaben der Mikrochipnummer,</li> <li>- Haftpflichtnachweis,</li> </ul> <p><sup>3</sup> <b>Weitere notwendige Unterlagen können von der Gemeinde eingefordert werden.</b></p> <p><sup>4</sup> Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres sind der Gemeinde schriftlich mittels Abmeldeformular innerhalb von 14 Tagen zu melden.</p> <p><sup>5</sup> Das Halten, die Registrierung und die Bewilligungserteilung für <b>das Halten</b> potenziell gefährliche Hunde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>--</p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 7 Kennzeichnung</b></p> <p>Jeder Hund muss gemäss eidgenössischer Gesetzgebung mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.</p>	<p><b>§ 7 Kennzeichnung</b></p> <p>Jeder Hund muss <b>gemäss eidgenössischer Gesetzgebung</b> mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>--</p>		
<p><b>§ 4 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Halten von Hunden werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für einen Hund pro Haushalt, pro Jahr maximal SFr. 150.00.</li> <li>b. einmalige Einschreibgebühr maximal SFr. 100.00.</li> <li>c. Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä.: nach Aufwand.</li> <li>d. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: nach Aufwand.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p>	<p><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für einen Hund pro Jahr CHF 150.00.</li> <li>b. ausserordentlicher administrativer Aufwand wie das mehrfache Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. kann mit einem Pauschalauwand von CHF 50.00 verrechnet werden.</li> <li>c. Einfangen entlaufener Hunde und Rückführung an Halter wird mit einem Pauschalauwand von CHF 50.00 verrechnet.</li> <li>d. Einfangen entlaufener Hunde mit anschliessender Unterbringung wird mit einem Pauschalauwand von CHF 50.00 zuzüglich effektiver Unterbringungskosten verrechnet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Gemeinden oder Kantonen bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 werden erst im Folgejahr erhoben.</p>	<p><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für einen Hund pro Jahr CHF 150.00.</li> <li>b. ausserordentlicher administrativer Aufwand wie das mehrfache Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen etc. kann mit einem Pauschalauwand von CHF 50.00 verrechnet werden.</li> <li>c. Einfangen entlaufener Hunde und Rückführung an <b>Halterin oder</b> Halter wird mit einem Pauschalauwand von CHF <b>100.00</b> verrechnet.</li> <li>d. Einfangen entlaufener Hunde mit anschliessender Unterbringung wird mit einem Pauschalauwand von CHF <b>100.00</b> zuzüglich effektiver Unterbringungskosten verrechnet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Gemeinden oder Kantonen bereits Gebühren bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren nach Abs. 1 <b>lit. a</b> werden erst im Folgejahr erhoben.</p>

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
<p>§ 4 Gebühren (Fortsetzung)</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Gebühr bis Ende Jahr anteilmässig geschuldet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>§ 8 Gebühren (Fortsetzung)</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen über die von den Gebühren nach Abs. 1 ausgenommenen Hunde werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>§ 8 Gebühren (Fortsetzung)</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Bestimmungen über die von den Gebühren nach Abs. 1 ausgenommenen Hunde werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.</del></p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.</p>

**Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:**

**Person A:**

Zur Eindämmung der Hundezahl in der Gemeinde:

Für den ersten Hund Fr. 150.—

für den zweiten Hund zusätzlich Fr. 200.—

Für den dritten Hund zusätzlich Fr. 300.—

etc.

*Kommentar Gemeinderat: Die Eindämmung der Anzahl Hunde in Birsfelden ist nicht Inhalt und Ziel dieses Reglements. Der vorliegende Paragraph soll deshalb wie vorgeschlagen beibehalten wird.*

**Person B:**

§8 Abs. 1

Lit. b: Die Pauschalgebühren können auf CHF 100.00 erhöht werden.

Lit. c: Pauschalgebühren sind hier nicht geeignet. Hunde werden tagsüber in der Regel durch die GEPO eingefangen. Dabei fallen eindeutig nachweisbare Mannstunden an. Diese sollen durch den Halter bezahlt werden.

Dass die Pauschalgebühr von CHF 50.00 nicht ausreichend ist, wird noch augenscheinlicher, wenn am Wochenende oder in der Nacht z.B. die BEWA einen Hund einfängt. Hierbei erhält die Gemeinde sicherlich eine Rechnung der BEWA, welche 1:1 zuzüglich einer Administrativgebühr der Gemeinde dem Halter weiterverrechnet werden sollte.

Lit. d: Dito dem vorstehend Ausgeführten zu Lit. c.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde teilweise aufgenommen. Die Änderung wurde auch aufgrund Rückmeldungen anderer Parteien durchgeführt (gelbe Markierung).*

**Partei CVP:**

Im § 8 sind verschiedene Gebühren aufgeführt. Nicht genannt ist die Gebühr für den Fall, wenn die vorgeschriebene Leinenführung missbraucht wird. Das sollte ergänzt werden.

*Kommentar Gemeinderat: Im vorliegenden § 8 sind die Gebühren geregelt. Die Bussen sind im § 10 geregelt. Weitere Kommentare zum Thema finden sich dort*

**Partei EVP:**

§8 in der Neufassung nennt weiterhin keine Grundbewilligung und zudem Gebühren für gewerbsmässige Zucht, was wir neu begrüssen würden. Den Absatz 5 würden wir gerne neu formulieren: Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Absatz 1

- a) in Härtefällen
- b) für Arbeitshunde SKG
- c) für Hunde der Behindertenbegleitung

ganz oder teilweise erlassen.

*Kommentar Gemeinderat: Die Befreiung der Gebühren für Hunde der Behindertenbegleitung sind bereits in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Ein Arbeitshund würde als Härtefall geprüft werden.*

**Partei Grüne-Unabhängige:**

Zu §8 Gebühren:

Insbesondere für ältere Menschen können Hunde eine wichtige Funktion einnehmen, z.B. Vereinsamung durch die notwendigen täglichen Spaziergänge vorbeugen. Für viele ältere Menschen ist ihr Hund ein enger Begleiter im Tagesverlauf. Allerdings ist das Halten eines Haustieres nicht günstig. Versicherungen, Impfungen und medizinische Behandlungen sind kostspielig und belasten das Haushaltsgeld vieler Hundebesitzer/-innen. Deshalb sollten die Gebühren aus unserer Sicht trotz der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Birsfelden auf ein Minimum beschränkt sein. Wir beantragen die Jahresgebühr in §8 Absatz 1 auf Fr. 50.- zu reduzieren.

Alternativ dazu könnte die Gebühr in §8 Absatz 1 auch auf Fr. 150.- gemäss Vernehmlassungsvorschlag belassen werden und im Gegenzug Absatz 5 in folgendem Sinn geändert werden, dass Personen mit niedrigem steuerbaren Einkommen, welches festgelegt werden müsste, von der Gebühr befreit werden.

*Kommentar Gemeinderat: Ein solcher genannter Fall würde als Härtefall bezeichnet werden, wofür der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen kann.*

**Partei SP:**

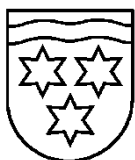
Die SP Birsfelden erachtet die CHF 50.- für das Einfangen und die Rückführung entlaufener Hunde als nicht dem eigentlichen Aufwand entsprechend. Zumindest im Wiederholungsfalle sollte diese Gebühr deutlich erhöht werden.

*Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis wurde aufgenommen. Die Änderung wurde auch aufgrund Rückmeldungen anderer Parteien durchgeführt (gelbe Markierung).*



Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
	<p><b>§ 9 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 9 zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p><sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p><sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist durch den Halter eine geeignete andere Platzierung zu suchen.</p> <p>Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.</p>	<p><b>§ 9 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber <b>Hundehalterinnen und</b> Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § <b>10</b> zu prüfen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p><del><sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</del></p> <p><sup>3</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht <b>bei der Halterin oder dem</b> Halter belassen werden können, ist durch <b>diese Person</b> eine geeignete andere Platzierung zu suchen.</p> <p>Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates: --</b></p>		

Aktuelles Reglement	Vorschlag neues Reglement für Vernehmlassung	Vorschlag neues Reglement für Gemeindeversammlung vom 03.04.2017
<p><b>§ 5 Strafbestimmungen</b></p> <p>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Geldbusse bis zu SFr. 5'000.00 bestraft.</p>	<p><b>§ 10 Strafbestimmungen</b></p> <p>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.</p>	<p><b>§ 10 Strafbestimmungen</b></p> <p>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, kann mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p><b>Person B:</b></p> <p>Im Zusammenhang mit § 10: Das Reglement über die Hundehaltung bietet sich u.a. mit der Leinenpflicht, den Zutrittsverboten für Hunde sowie mit der Pflicht des Auflesens des Hundekots geradezu an, das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 81c Gemeindegesetz (SGS 180) einzuführen. Die GEPO könnte sodann Ordnungsbussen aussprechen und müsste nicht das umständliche Bussenanerkennungsverfahren bemühen. In diesem Fall müsste in das Reglement ein Bussenkatalog (Anhang 1) aufgenommen werden.</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat dankt für diesen Hinweis. Für den Moment möchte er an der vorgeschlagenen Bestimmung festhalten. Die Thematik „Bussenanerkennungsverfahren vs. Ordnungsbussen“ wird der Gemeinderat aber aufnehmen und gesamtheitlich diskutieren, da es aus seiner Sicht bei beiden Möglichkeiten Vor- und Nachteile gibt.</i></p>		
<p><b>§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement über die Hundehaltung vom 10. Dezember 1996 wird aufgehoben.</p> <p><b>§ 7 Inkraftsetzung</b></p> <p>Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion BL vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p><b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden vom 23. Oktober 2008 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.</p>	<p><b>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung in der Gemeinde Birsfelden vom 23. Oktober 2008 aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> <del>Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.</del></p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft per 01.01.2018 in Kraft gesetzt.</p>
<p><b>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</b></p> <p>--</p>		



## TRAKTANDUM NR. 4

### Schulraumplanung und -sanierung

#### 1. AUSGANGSLAGE

Der Schulraum der Gemeinde bedarf aufgrund verschiedener Entwicklungen einer detaillierten Zukunftsplanung. Die Schülerzahlen sind gewachsen, das sechste Primarschuljahr wurde eingeführt und der neue Lehrplan erfordert neue Infrastruktur. Zudem besteht Sanierungs- und Erneuerungsbedarf bei der Schulinfrastruktur. Birsfelden unterhält mit den drei Primarschulstandorten Kirchmatt, Scheuerrain und Sternenfeld und den fünf Kindergartenstandorten Sternenfeld, Stieracker, Birsark, Schützenstrasse und Scheuerrain eine Bildungsinfrastruktur, welche sich insbesondere durch kurze Wege für die Schülerinnen und Schüler auszeichnet. Diesen positiven Standortfaktor will der Gemeinderat beibehalten und stärken. Insbesondere auch darum, weil die Grundsubstanz der bestehenden Schulgebäude gut und die Anpassung und Sanierung des Bestands die wirtschaftlich sinnvollste der möglichen Zukunftsoptionen ist.

Mit dieser Vorlage informiert der Gemeinderat über die jüngsten Erkenntnisse und Absichten der Schulraumplanung, welche primär den quantitativen und qualitativen Bedürfnissen der Primar- und Musikschule Birsfelden entsprechen muss.

#### 1.1 Rückblick

Die Schulraumplanung respektive die Sanierung des Schulraums waren schon mehrfach Thema an den Gemeindeversammlungen der letzten 6 Jahre in Birsfelden:

- Für das Budget 2011 wurde ein Investitionskredit von CHF 350'000.- für Projektierung der „Gesamtsanierung Schulhaus Sternenfeld“ sowie Umsetzung der Massnahmen „Asbestsanierung, Elektroanlagen und Sanitär“ verabschiedet.

Daraus wurden die folgenden Massnahmen umgesetzt: teilweise Asbestsanierung, Erneuerung der Kaltwasser- und Feuerlöschleitungen, Erneuerung der Elektro-Hauptverteilung, Installation Netzwerk und Durchführung einer groben Zustandsanalyse der Gebäudetechnik.

- An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2011 wurde ein Investitionskredit von CHF 5.5 Mio. für die Gesamtsanierung der Schulanlage Sternenfeld bewilligt. Aufgrund verschiedener Faktoren und Umstände ist dieses Projekt nie über eine rudimentäre Planung hinausgekommen.
- Im 2014 wurde das Thema Sanierung Schulraum um den Aspekt „zusätzlicher Schulraum“ erweitert. Die beiden Vorlagen vom März und Dezember 2014 werden im nachfolgenden Kapitel 1.2 etwas ausführlicher dargestellt. Sie beinhalten wichtige Informationen, welche zum besseren Verständnis der aktuellen Situation sowie des Vorschlags zum weiteren Vorgehen dienen.

## **1.2 Vorlagen im Jahr 2014**

Aufgrund steigender Kinderzahlen sowie der Auswirkungen von HarmoS wurde 2014 der Bedarf nach zusätzlichem Schulraum offensichtlich.

Der Gemeindeversammlung wurden im März 2014 fünf Varianten der Schulraumerweiterung vorgestellt:

- Beantragte Variante: Optimierung und Verdichtung
- Variante 1: Sanierung und Ausbau Schulanlage Sternenfeld
- Variante 2: Sanierung Kirchmatt, Sanierung Sternenfeld, Sanierung Birsparck 1
- Variante 3: Provisorium auf der Migrosmatte, Sanierung Sternenfeld
- Variante 4: Neuer Schulkomplex, Sanierung Sternenfeld

Weitere Details dazu finden sich in der Vorlage für die Gemeindeversammlung vom März 2014. Diese Unterlagen können von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen (Suchbegriff: „Schul- und Kindergartenraumplanung“) oder auf der Gemeindeverwaltung am Schalter des Stadtbüros bezogen werden.

Die Gemeindeversammlung genehmigte im März 2014 die Variante „Optimierung und Verdichtung“. Sie basierte auf den drei Standorten Kirchmatt, Sternenfeld und Scheuerrain, war aus finanzieller Sicht am attraktivsten und beinhaltete die notwendige Flexibilität hinsichtlich des Stadtentwicklungsprojekts sowie der weiteren Entwicklung der Schülerzahlen.

Das auf dieser Basis ausgearbeitete Projekt wurde der Gemeindeversammlung im September 2014 zur Freigabe vorgelegt. Es wurde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erarbeitet. Es beinhaltete, kurz zusammengefasst, die folgenden Massnahmen, welche sich unterteilten in „Bereitstellung Schulraum“ und „Sanierungsmassnahmen“:

### **1.2.1 Bereitstellung Schulraum**

- Schulhaus Kirchmatt:  
Es waren verschiedene baulichen Anpassungen vorgesehen, um den Platz für 14 Schulklassen zu erreichen. Die Kosten für diese Arbeiten wurden mit CHF 80'000.00 projektiert.
- Schulhaus Sternenfeld  
Auch an diesem Standort waren verschiedene baulichen Anpassungen vorgesehen, um den Platz für 14 Schulklassen zu erreichen. Die Kosten für diese Arbeiten wurden mit CHF 115'000.- projektiert.
- Schulhaus Scheuerrain  
Um den Platz für 6 Schulklassen zu erreichen, wurde nur eine Veränderung mit Kosten von CHF 12'000.- projektiert.

## 1.2.2 Sanierungsmassnahmen

Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass die drei Birsfelder Primarschulhäuser eine gute Bausubstanz aufweisen. Trotzdem wurde Sanierungsbedarf identifiziert:

- Schulhaus Kirchmatt:
  - Als grösste Investition war, unter anderem aufgrund der „maroden“ Wasserleitungen, die Sanierung der WC-Anlagen vom EG bis ins 3.OG, vorgesehen. Im Rahmen dieser umfassenden Sanierung sollten zudem die WC-Anlagen behindertengerecht ausgestaltet werden. Die Kosten für diese Sanierung wurden auf CHF 393'000.- projiziert
  - Daneben waren die Sanierung der Liftanlage, der Zuleitungen zur Kanalisation, der Elektroinstallationen, der Lüftung sowie teilweise des Sonnenschutzes vorgesehen. Die Gesamtkosten für diese Sanierungen wurden mit CHF 275'000.- projiziert.
  
- Schulhaus Sternenfeld (Gesamtsanierung)
  - Geplant war die umfassende Sanierung des Schulhauses. Betroffen wären die Gebäudehülle gewesen (Fassade: Fensterersatz, Isolation, Abdichtung, Verputzarbeiten, Spenglerarbeiten sowie Dach: Isolation, Abdichtung, Spenglerarbeiten, erneuerbare Energien) und die komplette Haustechnik (Ersatz sanitäre Leitungen / Anlagen, Elektroinstallation, Wärmeerzeugung / Verteilung, Lüftung). Unter anderem war vorgesehen, dass mit den geplanten Massnahmen das Gebäude auf Minergiestandard gebracht werden kann.
  - Es war geplant, dass durch die Sanierungsmassnahmen bei den Betriebskosten (Wärme, Warmwasser und Strom) jährliche Einsparungen von CHF 63'000.- erzielt werden können.
  - Die Kosten für diese Gesamtsanierung wurden auf CHF 5.3 Mio. veranschlagt.

## 1.3 Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. September 2014

An der Gemeindeversammlung vom 29. September 2014 wurden zum Geschäft die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Die Sanierungs- und Erweiterungsmassnahmen wurden einzeln und pro Schulhaus zum Gesamtbetrag von CHF 6.175 Mio. bewilligt.
- Es wurde beschlossen, dass eine Begleitkommission eingerichtet werden soll. Sie sollte aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, der Schulleitung, der Lehrerschaft sowie der Bau- und Planungskommission (BPK) bestehen.
- Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2011 betreffend die Gesamtsanierung des Schulhauses Sternenfeld mit bewilligten Kosten in der Höhe von CHF 5'500'000.- wurde aufgehoben.

## 1.4 Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Aufgrund des personellen Ausfalls des damaligen Leiters Bau- und Gemeindeentwicklung wurde ein externer Architekt mit der Vorbereitung der nächsten Schritte beauftragt.

Im Rahmen dieser Vorbereitungen stellte sich heraus, dass eine sinnvolle Umsetzung im gegebenen Kostenrahmen nicht realistisch ist. Alleine für die Schulraumerweiterung an den drei Standorten Scheuerrain, Kirchmatt und Sternenfeld wären Kosten in der Höhe von rund CHF 386'000.- anstatt der budgetierten CHF 207'000.- angefallen. Zudem wurde von den Bestellern (Primar- und Musikschule) die tatsächliche Realisierbarkeit zunehmend in Frage gestellt. Erschwerend kam hinzu, dass für den Standort Scheuerrain Zeitdruck bestand. Der zusätzliche Raum musste bis Ende Sommerferien 2015 zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat traf deshalb Mitte 2015 die folgenden Entscheide:

- Für die dringend notwendige Schulraumerweiterung Scheuerrain bewilligte der Gemeinderat den Betrag von CHF 45'000.- ausserhalb Budget.
- Der bewilligte Kredit Schulraumerweiterung (CHF 207'000.-) und Sanierung (CHF 5.968 Mio.) soll für den Moment nicht ausgelöst werden. Es soll schnellstmögliche eine Überprüfung durchgeführt und nachfolgend dem Gemeinderat ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorgelegt werden.

## **1.5 Überprüfung „Schulraumerweiterung“ und „Sanierung“**

### Zielsetzung und Vorgehensweise

Grundsätzlich konnte der Gemeinderat im Sommer 2015 festhalten, dass der Bedarf für zusätzlichen Schulraum sowie für Sanierungen der Infrastruktur nach wie vor besteht und unbestritten ist.

Auf Basis dieser Erkenntnis, der bisherigen Erfahrung in der Schulraumplanung sowie der bekannten Herausforderungen der Zukunft hat der Gemeinderat das weitere Vorgehen wie folgt festgelegt:

- Überprüfung der Zielsetzung (siehe nachfolgend)
- Festhalten an der „3-Standort-Politik“ (Kirchmatt/Sternenfeld/Scheuerrain). Am Standort Kirchmatt wird der Optionenraum um das Gebäude „Birsark 1“ erweitert.
- Überprüfung der bestehenden Grundlagen und Anforderungen durch ein externes Büro. Dieses muss im Bereich der Schulraumplanung über ausgewiesene Erfahrungen und Kompetenzen verfügen.
- Stärkere Einbindung der verantwortlichen Personen der Primar- und Musikschule ins Projekt. Der Rolle als Besteller des zusätzlichen Schulraums soll dadurch das notwendige Gewicht beigemessen werden.
- Die notwendigen Massnahmen sollen das Kostendach der bereits bewilligten Mittel von CHF 6.175 Mio. nicht überschreiten.

Im nächsten Schritt wurde die **Zielsetzung** für die weiteren Arbeiten wie folgt definiert:

- Die zukünftigen Bedürfnisse für 2017 ff aus Sicht Besteller (Primarschule, Kindergarten und Musikschule) sind mit dem vorhandenen Schulraum abzustimmen. Allfällige Differenzen daraus sowie Massnahmen und Vorgehen zur Behebung derselben sind aufzuzeigen und mit Kostenschätzungen zu hinterlegen.
- Notwendige Sanierungsthemen, welche sicherstellen, dass der prognostizierte Schulraum für die nächsten 20 Jahre uneingeschränkt genutzt werden kann, müssen berücksichtigt werden.
- Als Kostendach (für Sicherstellung Schulraum inkl. Sanierung) gilt der in den GVS Vorlagen vom September 2014 bewilligte Gesamtbetrag von CHF 6.175 Mio..

## **2. ERLÄUTERUNGEN**

### **2.1 Externe Unterstützung und Vorgehensweise**

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates wurde eine externe Firma für die Unterstützung im Projekt „Schulraumplanung und –sanierung“ evaluiert.

Mit der Firma Werkpol AG, Architektur und Baumanagement konnte ein Partner mit ausgewiesener Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Schulraumplanung und -sanierung gewonnen werden. Es wurde das folgende Vorgehen vereinbart:

- Phase 1: Grundlagenbeschaffung und Einarbeitung
- Phase 2: Zustandserfassung Raum und Bau
- Phase 3: Massnahmenkonzept inklusive Kostenschätzung

### **2.2 Phase 1 und 2**

Phase 1 (Grundlagenbeschaffung und Einarbeitung) und Phase 2 (Zustandserfassung Raum und Bau) fanden, auch auf Basis der historisch verfügbaren Daten, schwergewichtig durch die spezialisierten Architekten und Baufachleute statt. Punktuell und wenn immer notwendig wurden Sie durch die verantwortlichen Personen der Schulleitungen sowie durch die Hauswarte mit Informationen zu den Anforderungen respektive zum Gebäudezustand unterstützt.

Aus diesen beiden Phasen konnten - immer im Hinblick auf die Zielsetzung - die folgenden Erkenntnisse gewonnen werden:

- Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung der Schulhäuser an den drei Standorten Kirchmatt/Birspark, Sternenfeld und Scheuerrain wurde bestätigt. Alle Schulhäuser sind in robustem Zustand, jedoch mit zum Teil erheblichem Sanierungsbedarf;
- Untergeschosse können grösstenteils in heutiger Nutzung belassen werden. Es sind nur Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen notwendig;
- Aktuelle Zustandsberichte und Sanierungskonzepte liegen nicht vor (Schadstoffe, Brandschutz, Haustechnik, Gebäudesubstanz, Erdbebensicherheit);
- Schulräume sind zum Teil nicht hindernisfrei zugänglich (z. Bsp. fehlende Vertikalerschliessung, WC-Anlagen);
- Etappierbare Baumassnahmen scheinen möglich.

### **2.3 Erste Erkenntnisse zur Schulraumplanung**

In der Folge wurde ein detailliertes Raumprogramm in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Primar- und Musikschule entwickelt. Es soll sicherstellen, dass der zum jetzigen Stand des Wissens notwendige Schulraum für die Zukunft zur Verfügung steht.

Die Pläne des Raumprogramms für die Standorte Birspark, Kirchmatt und Sternenfeld sind als Beilage zu diesem Dokument separat verfügbar. Die wichtigsten Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die vorliegende Schulraumplanung basiert auf fünf Klassenzügen à sechs Klassen mit fünf Einführungs- und Kleinklassen. Das Massnahmenkonzept ist auf diesen Bedarf ausgerichtet und weist keine weiteren Raumreserven auf. Bei zunehmender Schülerzahl kann zusätzlicher Klassenraum mittels Aufstockung des Gebäudes Birspark 1 geschaffen werden.
- Der Schulraumbedarf kann in den bestehenden Räumlichkeiten der Primarschule, unter Berücksichtigung des Schulgebäudes Birspark 1, abgedeckt werden.
- Die Musikschule wird neu am Standort Sternenfeld zentral geführt. Dafür ist neuer Raum notwendig, der mittels Aufstockung bereitgestellt werden kann. Dadurch wird an anderen Standorten Raum frei für die Primarschule oder Drittnutzungen.
- Durch den Einbau von Vertikalerschliessungen (Lift) wird der hindernisfreie Zugang vereinfacht. So können in Unter- und Obergeschossen Spezialräume eingerichtet werden, die sonst für be-

hinderte Menschen nur schwer oder gar nicht zugänglich sind. Zudem bringt ein Lift Erleichterung bei der Raumpflege, beim Transport von Schulmaterial etc.

- Der Erdgeschosskindergarten (2 Klassenzimmer) im Schulhaus Scheuerrain bleibt vorerst bestehen. Erst wenn dieser an einem besseren Standort im Quartier untergebracht ist, kann der Raum der Primarschule zugeführt werden. Zurzeit organisiert sich die Schule auch ohne die beiden Klassenzimmer.
- Die weiteren Massnahmen sind vorwiegend organisatorischer Natur:
  - In den Untergeschossen werden keine Klassenzimmer, sondern lediglich Spezialräume wie technisches oder textiles Gestalten und zugehörige Lagerräume eingerichtet.
  - Teilweise werden fehlenden Gruppenräume eingebaut und Räume gleicher Nutzung (zw. Deutsch als Zweitsprache / Förderunterricht / Werken) zur besseren Synergienutzung und Betriebsoptimierung zusammengelegt.
  - Alle Räume müssen durch die Schule optimal bewirtschaftet werden. Spezialräume wie zum Beispiel die Aula sollen während der täglichen Schulzeit primär den Schulen zur Verfügung stehen. Dadurch ist die notwendige Flexibilität im Schulbetrieb gewährleistet. Die Nutzung durch Dritte soll in Absprache mit der Schulleitung erfolgen.
  - Räume werden wo immer möglich einer Doppelnutzung zugeführt. So wird das Musikzimmer am Standort Sternenfeld nachmittags auch von der Musikschule genutzt.

Die Schulleitung Primarschulen/Kindergarten sowie der Musikschule hat das Resultat dieser Arbeiten in einem ausführlichen Bericht beurteilt. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass beide Schulleitungen das Projekt als „sinnvoll und durchführbar“ beurteilen.

Die beiden Berichte können von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen (Politik -> Gemeindeversammlung -> Gemeindeversammlung vom 3.4.2017) oder auf der Gemeindeverwaltung am Schalter des Stadtbüros bezogen werden.

Zu einzelnen Punkten werden jedoch Fragen gestellt und/oder auf besondere Herausforderungen hingewiesen. Diese Punkte werden nachfolgend, inklusive einer Bewertung durch die Projektsteuerungsgruppe (PSG), dargestellt:

Frage/Hinweis durch Primar-/Musikschule)	Beurteilung / Kommentar PSG
<p>Grosse Abhängigkeit zu anderen Projekten wie Schulraumplanung Musikschule, STEK, Einführung Tagesstrukturen etc..</p> <p>Lösung kann nur funktionieren, wenn die Abhängigkeiten weiter so berücksichtigt werden, wie sie im vorliegenden Plan verankert sind.</p>	<p>Die PSG ist sich dieser Abhängigkeiten bewusst. Sie versteht das Projekt als Gesamtwerk, welches nur als solches funktionieren kann.</p> <p>Dieses Thema ist eine grosse Herausforderung für das Projekt Schulraum. Es muss einerseits sichergestellt sein, dass die gewählten Lösungen eine gewisse Flexibilität nach unten und oben aufweisen. Andererseits muss sichergestellt sein, dass mit den anstehenden Investitionen Lösungen geschaffen werden, welche einen gewissen Bestand (25 Jahre und mehr) haben. Dieser Thematik muss im Rahmen der Detailplanung besonderes Augenmerk gewidmet werden.</p>



Frage/Hinweis durch Primar-/Musik-schule)	Beurteilung / Kommentar PSG
Die STEK-Projekte könnten dazu führen, dass Familien mit Kindern nach Birsfelden ziehen. Falls dies eine markante Erhöhung der Kinderzahlen mit sich führt, wären wir räumlich nicht darauf vorbereitet, da die Projekte von nur fünf Klassen pro Jahrgang ausgehen.	Die PSG ist der Meinung, dass mit einer Aufstockung des Birsark 1 die notwendige Flexibilität für möglicherweise zunehmende Kinderzahlen gegeben ist. Ausserdem bestehen an den drei Schulstandorten Freiräume, welche kurzfristig für punktuelle Erweiterungen (provisorisch oder dauernd) genutzt werden könnten.
Die Tagesbetreuung kann aufgrund der Platzverhältnisse nicht in den Schulhäusern „Kirchmatt“, „Birsark 1“, „Sternenfeld“ (Haupttrakt der Primarschule) oder „Scheuerrain“ stattfinden.	Für die Tagesbetreuung hat der Gemeinderat an den beiden Standorten Kirchmatt/Birsark und Sternenfeld per Beginn Schuljahr 2017/18 Lösungen ausserhalb der aufgeführten Schulgebäude definiert. Am Standort Scheuerrain wird eine zukünftige Tagesbetreuung in einem Mietobjekt angestrebt. Der Zeitpunkt der Einführung ist noch offen.
Grundsätzlich müssen alle Schulen bei der Belegung der Aulas gegenüber den Vereinen auch am Nachmittag und am Abend bevorzugt werden.	Die PSG kann diese Anforderung nachvollziehen. Es handelt sich jedoch um eine organisatorische Herausforderung, welche ausserhalb des Projektes Schulraumplanung gelöst werden muss.
Die Lichtverhältnisse müssen in allen Räumen überprüft werden, insbesondere in den Räumen in den Untergeschossen.	Die Lichtverhältnisse sind aus Sicht der PSG ein Sanierungsthema. Im Rahmen der Detailabklärung wird geprüft, ob und in welchem Umfang Massnahmen notwendig sind.
Im Bereich der Werkräume muss auch eine genügende Anzahl von Schränken vorhanden sein, damit die Klassenlehrpersonen ihr Werkmaterial aufbewahren können.	Dieses Thema ist nicht direkt abhängig vom vorliegenden Projekt. Selbstverständlich muss aber das notwendige Mobiliar für einen geordneten Schulbetrieb vorhanden sein. Muss über den ordentlichen Budgetprozess sichergestellt werden.
Folgende, zur Schule gehörende Institutionen resp. schulnahe Institutionen brauchen noch eine Lösung: Erziehungsberatungsstelle, Schulsozialarbeit, Vorschulheilpädagogischer Dienst, Bibliothek, Ludothek, Tagesbetreuung.	Diese Themen respektive deren Lösungen werden im Rahmen des STEK adressiert.

## 2.4 Phase 3: Zustandsanalyse durch Fachplaner und bauliche Massnahmenplanung

Auf Basis der Erkenntnisse aus Phase 1 (Grundlagenbeschaffung und Einarbeitung) und Phase 2 (Zustandserfassung Raum und Bau) wurden weiterführende Zustandsanalysen der wichtigsten Fachthemen in Auftrag gegeben. Sie sollen weiteren Aufschluss über den baulichen Zustand der Schulinfrastrukturen geben.

Dabei hat man sich auf die Standorte Kirchmatt/Birsark sowie Sternenfeld konzentriert. Nur an diesen Standorten werden aufgrund der aktuellen Situation bauliche Massnahmen durchgeführt und sind Sanierungsmassnahmen notwendig.

Die nachfolgenden Kostenschätzungen verfügen über eine Genauigkeit von +/- 25% und sind exklusiv Mehrwertsteuer, Honorare und Nebenkosten gerechnet.

Fachbereich für Zustandsanalyse	Kostenschätzung (CHF)
<b>Erdbebensicherheit nach Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Stufe 1</b>	
<p>Die Erdbebenanalyse nach Stufe 1 dient einer schnellen und groben Überprüfung eines Gebäudes und kann deshalb nur sehr beschränkt Aussagen zum Tragwerksverhalten und zur Tragsicherheit machen. Die Ergebnisse dienen ausschliesslich zur Prioritätensetzung und dies vorwiegend für grosse Gebäudebestände.</p> <p>Die Erdbebenanalyse nach Stufe 1 ergab für alle Schulhäuser Risikokennzahlen (RZPS) &gt; 500 und Einsturzwahrscheinlichkeitskennzahlen (WZ) &gt; 65. Daraus ergibt sich gemäss den Vorgaben des BWG die Priorität 1. Das bedeutet, dass für alle Schulhäuser eine vertiefte Erdbebenanalyse nach Stufe 2 bzw. Stufe 3 durchgeführt werden muss.</p>	<p>Massnahmen und Kostenschätzung: erst möglich nach Vorliegen der weiterführenden Analysen</p>
<b>Zustand Elektroinstallationen</b>	
<p><u>Birspark 1 und Kirchmatt:</u></p> <p>Es wurde für beide Standorte eine separate Zustandsanalyse durchgeführt. Sie hat weitestgehend deckungsgleiche Resultate ergeben, welche wie folgt zusammengefasst werden können:</p> <p>Die elektrischen Anlagen entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. So ist zum Beispiel kein separater Schutzleiter vorhanden und die Steckdosenabgänge sind nicht mit einem FI-Schutzschalter ausgerüstet. Weiter haben die wesentlichen Anlagen-Teile (Haupt-/Unterverteilung, Haupt-/Steigleitungen, Licht-/Kraftinstallationen) das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und müssen komplett ersetzt werden. Dafür soll ein gesamtheitliches Sanierungskonzept erarbeitet werden.</p> <p>Bei der Beleuchtung wird heute weitgehend weder energiesparende Technik eingesetzt noch ist eine entsprechende Steuerung vorhanden. Ein vollständiger Ersatz wird empfohlen.</p> <p>Betreffend Dringlichkeit wird empfohlen, die Sanierungsmassnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen.</p>	<p>Birspark: 400'000.-</p> <p>Kirchmatt: 750'000.-</p>
<p><u>Sternenfeld:</u></p> <p>Die komplette Hauptverteilung wurde im Jahre 2012 ersetzt. Sie verfügt über einen separaten Schutzleiter und kann so beibehalten werden. Die Unterverteilung ist noch mit Schraubsicherungen ausgerüstet und verfügt über keine FI-Schutzschalter. Sie ist zudem am Ende der Lebensdauer angelangt und sollte komplett ersetzt werden.</p> <p>Bei der Beleuchtung wird heute weder energiesparende Technik eingesetzt noch ist eine entsprechende Steuerung vorhanden. Ein vollständiger Ersatz wird empfohlen.</p> <p>Betreffend Dringlichkeit wird empfohlen die Sanierungsmassnahmen innerhalb der nächsten drei Jahre umzusetzen.</p>	<p>1.1 Mio.</p>

Fachbereich für Zustandsanalyse	Kostenschätzung (CHF)
<b>Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen (HLS)</b>	
<p><u>Birspark 1:</u></p> <p><b>Heizungsanlage:</b> Der Zustand der Anlagen ist weitgehend funktionsfähig. Aufgrund des Alters muss jedoch im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung mit dem Ersatz der erdverlegten Fernleitung sowie der Wärmeübergabestation mit Vorlauftemperaturregulierung gerechnet werden. Zudem wird eine Instandsetzung einzelner Guss-Gliederradiatoren und Thermostatventile empfohlen.</p> <p><b>Lüftungsanlage:</b> Für die Entlüftung der gefangenen WC- und Lagerräume ist auf dem Dach ein Abluftventilator vorhanden. Dessen Alter und Zustand sind nicht bekannt, vermutlich aber sehr alt. Im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung muss dieser ersetzt werden.</p> <p><b>Sanitäre Anlagen:</b> Sämtliche Sanitären Anlagen (Apparate, Leitungen und Wassererwärmer) sind mit Ausnahme einzelner Apparate (z.B. Urinale) alt und in schlechtem Zustand. Im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung müssen die gesamten sanitären Installationen ersetzt werden.</p>	<p>50'000.-</p> <p>5'000.-</p> <p>240'000.-</p>
<p><u>Kirchmatt:</u></p> <p><b>Heizungsanlage:</b> Die Anlagen in der Heizzentrale wurden 1995 erstellt und sind in einem dem Alter entsprechend gutem und funktionsfähigem Zustand. Die Wärmeabgabe stammt aus dem Baujahr des Gebäudes 1970 und ist in gutem Zustand. Aufgrund des Alters muss im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung mit dem Ersatz der Apparate und Regelkomponenten in der Heizzentrale gerechnet werden. Bei einzelnen Guss-Gliederradiatoren und Thermostatventile ist eine Instandsetzung empfohlen.</p> <p><b>Lüftungsanlage:</b> Sowohl die Lüftung der Aula wie auch jene der gefangenen WC und Lagerräume sind aktuell in einem funktionsfähigen Zustand. Aufgrund des Alters müssen beide Anlagen im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung komplett ersetzt werden.</p> <p><b>Sanitäre Anlagen:</b> Sämtliche Sanitären Anlagen (Apparate und Leitungen) stammen weitgehend aus dem Baujahr des Gebäudes 1970 und sind in schlechtem Zustand. Im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung müssen die gesamten sanitären Installationen ersetzt werden.</p>	<p>80'000.-</p> <p>160'000.-</p> <p>420'000.-</p>
<p><u>Sternenfeld:</u></p> <p><b>Heizungsanlage:</b> Die Anlagen in der Heizzentrale und die Wärmeabgabe wurden in den Jahren 1974 erstellt und sind bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Fernwärmeanschluss) im ursprünglichen Zustand. Die Wärmeabgabe ist in gutem Zustand. Aufgrund des Alters muss im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung mit dem kompletten Ersatz aller Installationen in der Heizzentrale inklusive Warmwasser gerechnet werden. Bei einzelnen Heizkörpern und Thermostatventilen ist eine Instandsetzung empfohlen.</p> <p><b>Lüftungsanlage:</b> Sowohl die Lüftung der Aula wie auch jene der gefangenen WC und Lagerräume sind teilweise in einem funktionsfähigen Zustand. Aufgrund des Alters müssen alle Anlagen im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung komplett ersetzt werden.</p>	<p>170'000.-</p> <p>180'000.-</p>

Fachbereich für Zustandsanalyse	Kostenschätzung (CHF)
<b>Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen (HLS) (Fortsetzung)</b>	
<u>Sternenfeld (Fortsetzung):</u> <b>Sanitäre Anlagen:</b> Sämtliche Sanitären Anlagen (Apparate und Leitungen) stammen weitgehend aus dem Baujahr des Gebäudes 1974 und sind in schlechtem Zustand. Einzig die Hauptverteilung wurde neu erstellt. Im Rahmen einer nachhaltigen Sanierung müssen die gesamten sanitären Installationen ersetzt werden.	780'000.-
<b>Zustand Brandschutz und Fluchtwegsituation</b>	
Alle Standorte: Fluchtwege und Brandabschnitte entsprechen nicht den heutigen Anforderungen. Es muss teilweise eine bauliche Trennung zwischen Fluchtweg und übrigen Gebäude erstellt werden, die Entrauchung sowie die Notbeleuchtung müssen sichergestellt werden. Zudem müssen diverse Brandabschnitte korrekt ausgebildet werden v.a. Leitungsdurchbrüche).	Noch keine Kostenschätzung
<b>Schadstoffuntersuchung</b>	
<u>Birspark:</u> Hier ist vor allem der Bodenbelag sowie der verwendete Kleber asbesthaltig. Eine Gefährdung besteht jedoch nur bei Bearbeitung. Teilweise wurden zudem leicht asbesthaltige Platten und Kittfugen entdeckt. Auch sie stellen nur bei Bearbeitung eine Gefährdung dar und müssen bei Umbaumaßnahmen entsprechend saniert werden.	Noch keine Kostenschätzung
<u>Sternenfeld:</u> Es wurden leicht asbesthaltige Platten in Aula und Foyer festgestellt. Diese müssen so rasch wie möglich entfernt werden. Zudem wurden bei diversen Fugen und Klebemörteln asbesthaltige Produkte entdeckt. Diese können im Verlauf allgemeiner Sanierungsarbeiten behandelt werden.	70'000.-
<b>Gebäudehüllen (Dächer und Fassaden)</b>	
Das Flachdach des Birspark 1 muss zeitnah saniert werden. Weitere, detailliertere Analysen müssen mit Blick auf die Lebenszyklusanalyse der Gebäude (inkl. Betriebskosten) und auf eine Unterhaltsstrategie erfolgen.	Noch keine Kostenschätzung

#### FAZIT ZUSTANDSANALYSEN:

Die Zustandsanalysen haben den ersten Eindruck aus Phase 1 und 2 bestätigt. Grundsätzlich sind alle Schulbauten in gutem, robustem und unterhaltenem Zustand. Sie weisen aber dem Alter entsprechend Mängel auf und entsprechen in mancherlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Generell sind die Haustechnikanlagen veraltet und eine Sanierung ist nur noch als Globalmassnahme zu empfehlen, insbesondere die Sanitärinstallationen, resp. Nasszellen.

Die Gesamtkosten auf Basis Grobkostenschätzung (mit Kostengenauigkeit von +/- 25%, exklusiv Mehrwertsteuer, Honorare und Nebenkosten) belaufen sich auf rund CHF 4.4 Mio.. Dabei sind die Grobkosten für allfällige Massnahmen „Erdbebensicherheit“, „Brandschutz und Fluchtwege“, „Gebäudehüllen (Dächer und Fassaden) sowie „Schadstoffe Birspark 1“ noch nicht inbegriffen.

Bauliche Massnahmenplanung	Kostenschätzung (CHF)
<b>Bereitstellung Schulraum</b> (Birspark/Kirchmatt und Sternenfeld)	
Es handelt sich vorwiegend um den Einbau Gruppenräume sowie um die Neuorganisation von Räumen. Details siehe Kapitel „Erste Erkenntnisse zur Schulraumplanung“	1.86 Mio.
<b>Aufstockung Musikschule</b> (Sternenfeld)	
Die Musikschule soll neu am Standort Sternenfeld (Zwischentrakt) zentral geführt werden. Dafür ist zusätzlicher Raum notwendig, der mittels Aufstockung bereitgestellt werden kann. An den anderen Standorten wird durch diese Massnahme Raum frei für die Primarschule oder Drittnutzungen.	910'000.-
<b>Hindernisfreies Bauen</b> (Kirchmatt/Birspark und Sternenfeld)	
Das Fachthema hindernisfreies Bauen muss früh im Planungsprozess berücksichtigt werden. Diese Thematik muss im weiteren Projektverlauf geprüft, mit den Behörden verhandelt und entsprechend berücksichtigt werden. Dabei geht es vor allem um die vertikalen Erschliessungszonen mit Lift und Zugänge zu den Spezialräumen, inklusive der Musikschule.	Noch keine Kostenschätzung

#### FAZIT BAULICHE MASSNAHMENPLANUNG:

Die Gesamtkosten auf Basis Grobkostenschätzung (mit Kostengenauigkeit von +/- 25%, exklusiv Mehrwertsteuer, Honorare und Nebenkosten) belaufen sich auf rund CHF 2.77 Mio.. Dabei sind die Grobkosten für allfällige Massnahmen „hindernisfreies Bauen“ noch nicht inbegriffen.

## 2.5 Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Auf der Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und Grobkonzepte sowie mit Blick auf die Zielsetzung ist die Projektsteuerungsgruppe zu folgenden Erkenntnisse gelangt:

- Mit den drei Standorten Kirchmatt/Birspark, Sternenfeld und Scheuerrain kann der notwendige Schulraum gewährleistet werden.
- Die baulichen Massnahmen zur Gewährleistung dieses notwendigen Schulraums sind die folgenden:
  - Sternenfeld: Aufstockung Zwischentrakt (Neuer Standort der zentralisierten Musikschule)
  - Kirchmatt/Birspark sowie Sternenfeld: diverse Eingriffe zur Optimierung der Raumsituationen (Wände versetzen, etc.)
- Die Grundsubstanz der Gebäude ist an allen Standorten grundsätzlich gut. Es besteht jedoch überall ein erhöhter Sanierungsbedarf. Um sicherstellen zu können, dass der prognostizierte Schulraum für die nächsten 20 Jahre uneingeschränkt genutzt werden kann, sind umfassende Sanierungen notwendig. In der nächsten Planungsphase müssen deshalb die Fachthemen in einem höheren Detaillierungsgrad weiter behandelt und die Kosten genauer geschätzt werden.
- Eine erste Grobschätzung der anfallenden Kosten hat gezeigt, dass im Rahmen des vorgegebenen Kostendachs von CHF 6.175 Mio. nur der notwendige Schulraum sowie die wichtigsten Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden können.

Die Projektsteuerungsgruppe ist zum Schluss gekommen, dass in einer Gesamtbetrachtung das Festhalten am Kostendach nicht sinnvoll ist:

- Beschränkt man sich jetzt aufgrund des Kostendachs nur auf die wichtigsten Massnahmen werden in den Folgejahren weitere Sanierungen notwendig. Es besteht die Gefahr einer „Dauerbaustelle“.
- Es ist aus Sicht der Projektsteuerungsgruppe unerlässlich, dass bei der Planung der einzelnen Massnahmen respektive der Abstimmung der Massnahmen untereinander (zeitlich und organisatorisch) von der Gesamtsicht ausgegangen wird. Nur dann kann gewährleistet werden, dass Planung und Ausführung insgesamt optimiert werden können.
- Im Hinblick auf die Gesamtkosten (Lebenszykluskosten) der benötigten Schul-Infrastruktur lag bisher der Fokus auf Bereitstellung und Sanierung. Den Betriebs- und Unterhaltskosten wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt. Diese fallen jedoch in der Gesamtbetrachtung über die ganze Lebensdauer mehr ins Gewicht als alles andere. Sie müssen näher untersucht werden.

Die Projektsteuerungsgruppe schlägt deshalb die folgenden Schritte vor:

- Die **Aufstockung der Musikschule Sternenfeld** kann für sich isoliert weitergeplant werden. Es bestehen insbesondere keine direkten Abhängigkeiten zu den allgemeinen Sanierungsthemen. Dafür soll ein Projektierungskredit (SIA-Phase 3) von CHF 92'000.- beantragt werden.  
Als Resultat des Projektierungskredits wird der Gemeindeversammlung im Herbst 2017 der Baukredit für die Aufstockung der Musikschule beantragt werden können.
- Zur Erlangung der notwendigen **Gesamtsicht auf Bereitstellungs-, Sanierungs- und Betriebskosten** soll eine detaillierte Zustandsanalyse (inkl. Stratus-Bewertung und „Mehrjahresplanung Sanierungen“ aller Schulbauten) durchgeführt werden. Diese ist insbesondere in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht auf das Massnahmenpaket der Schulraumplanung abzustimmen.  
Der dafür notwendige Projektierungskredit beträgt CHF 215'000.- (einberechnet sind alle Honorare, Nebenkosten und die Mehrwertsteuer. Zudem ist eine „Kostenreserve“ von 15% eingerechnet).  
Als Resultat des Projektierungskredits wird der Gemeindeversammlung im Herbst 2017 einerseits eine Vorlage unterbreitet, welche die unmittelbar notwendigen Bau- und Sanierungsmassnahmen der nächsten drei Jahre beinhaltet. Andererseits werden über den Zeitraum von 20 bis 25 Jahren die weiteren Sanierungs- respektive Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen sowie die daraus entstehenden Kosten aufgezeigt.
- Für die **Sofortmassnahmen zur Schadstoffsanierung** (Aula und Foyer Sternenfeld) wird ein Baukredit von CHF 78'000.- beantragt. Die notwendigen Arbeiten werden im Sommer 2017 ausgeführt.

### 3. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Für die **Aufstockung der Musikschule Sternenfeld** wird ein Projektierungskredit (SIA-Phase 3) von CHF 92'000.- bewilligt.
2. Für die Erarbeitung der **Gesamtsicht auf Bereitstellungs-, Sanierungs- und Betriebskosten** (Projektkosten für Schulraumerweiterung, exklusiv Aufstockung Musikschule; Projektkosten für Sanierungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung; detaillierte Zustandsanalyse inklusive „Mehrjahresplanung Sanierungen“ aller Schulbauten) wird ein Projektierungskredit von CHF 215'000.- bewilligt.
3. Für die **Sofortmassnahmen zur Schadstoffsanierung** (Aula und Foyer Sternenfeld) wird ein Baukredit von CHF 78'000.- bewilligt.

*Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 14. Februar 2017, GRB Nr. 71

#### GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

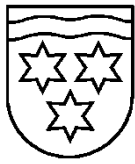
Der Verwalter:



M. Schürmann

#### BEILAGEN (separat erhältlich):

- Vorlage für die Gemeindeversammlung vom März 2014 (Traktandum 2: Schul- und Kindergartenraumplanung)
- Pläne Raumprogramm Birspark, Kirchmatt und Sternenfeld
- Beurteilung der Projekte „Schulraumplanung 2016“ der Werkpol AG durch die Schulleitung der Primarschule
- Beurteilung der Projekte „Schulraumplanung 2016“ der Werkpol AG durch die Schulleitung der Musikschule



## TRAKTANDUM NR. 5

### Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Der Tätigkeitsbericht 2016 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 14. Februar 2017, GRB 69

#### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



# Tätigkeitsbericht

## der Geschäftsprüfungskommission Birsfelden

### für das Jahr 2016

Die Geschäftsprüfungskommission Birsfelden (GPK) besteht aus sieben Mitgliedern der Gemeindekommission und wird auch von dieser gewählt. Da im Berichtsjahr die Gemeindekommission neu bestellt wurde (Legislaturbeginn 1. Juli 2016), kam es auch bei der GPK zu Gesamterneuerungswahlen und damit zu einigen personellen Änderungen. So setzte sich die GPK im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident/in:	Fritz Sara	EVP	(bis 30.06.2016)
	Bänziger Samuel	SVP	(ab 01.07.2016)
Vizepräsident/in:	Jaun Désirée	SP	(bis 30.06.2016)
	Burkhard Frey	SP	(ab 01.07.2016)
Mitglieder:	Decrauzat Stéphane	EVP	(bis 31.01.2016)
	Donati Pascal	FDP	
	Lüthi Werner	FDP	
	Lutz Florian	SVP	(bis 30.06.2016)
	Meier Mirko	SVP	(bis 30.06.2016)
	Somlo Kevin	SP	(ab 01.02.2016)
	Maier Thomas	CVP	(ab 01.07.2016)
	Saavedra Ramiro	SP	(ab 01.07.2016)

Gemäss § 102 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 führt die GPK für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch. Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Möglichkeit, die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- Möglichkeit, die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten zu prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Die GPK hat sich im Berichtsjahr zu 10 Sitzungen getroffen und dabei die folgenden Überprüfungen und Abklärungen vollzogen:

- 18. Januar 2016: Befragung betreffend „Marktwesen“
- 22. Februar 2016: Befragung betreffend „Werkhof“
- 7. März 2016: Befragungen betreffend „Finanz- und Rechnungswesen“
- 18. April 2016: Befragung betreffend „Sicherheit“
- 30. Mai 2016: Befragung betreffend „Bauabteilung“
- 13. Juni 2016: Entwurf GPK-Bericht 1. Halbjahr 2016 besprechen, Abschluss Legislatur
- 15. August 2016: Konstituierende Sitzung der GPK
- 05. September 2016: Vorbereitungssitzung
- 17. Oktober 2016: Befragung betreffend „Immobilienkonzept“
- 28. November 2016: Vorbereitungssitzung für das Berichtsjahr 2017 sowie „Einbürgerungen“ und „Reglemente“

Um die Geschäfte und Themen sachlich prüfen zu können, hat die GPK anlässlich der entsprechenden Befragungen jeweils die zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie auch die betroffenen Abteilungsleiter/innen resp. Mitarbeiter/innen eingeladen.

Gemäss § 102a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen im vergangenen Jahr. Mit diesem Bericht wird dieser Aufgabe nachgekommen.

Wie der Gemeinderat die Feststellungen aufnimmt und mit welchen Massnahmen er die Empfehlungen umsetzt, liegt in seinem Ermessen.

## **Bericht zur Befragung der Marktkommission vom 18. Januar 2016**

Die GPK empfing den Präsidenten der Marktkommission, Walo Wälchli, und den für das Marktwesen zuständigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Daniel Lerch.

Seit 1977 gibt es den Warenmarkt in Birsfelden, der vier Mal im Jahr stattfindet. Später wurde das Angebot durch zwei Flohmärkte und seit 2007 durch den monatlichen Bauernmarkt ergänzt. Letzterer wurde aufgrund der Nachfrage und dem Trend zu regionalen, frischen Produkten initiiert. Am Warenmarkt sind unter den rund 60 Marktständen auch jeweils ca. zehn Stände des Birsfelder Gewerbes zu finden. Im Allgemeinen wird ein regelmässiger Austausch mit dem Birsfelder Gewerbeverein gepflegt.

Die Märkte werden unterschiedlich gut besucht, wobei jedoch auch die Zielgruppen verschieden ausfallen. Die Warenmärkte verzeichnen aufgrund der Zeiten sowie der vielfältigen anderen Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe eher bescheidene Besucher/innenzahlen. Wo hingegen die Bauernmärkte in einem familiären Umfeld stattfinden und auch durch das gezielte Angebot gut besucht werden. Die beiden befragten Personen stellen fest, dass die Besucher/innen vorwiegend aus Birsfelden sowie aus den anliegenden Basler Quartieren Breite und Lehenmatt kommen. Äusserst beliebt sind auch die Flohmärkte, die jeweils im Frühling und Herbst stattfinden und bei denen keine Standgebühren anfallen und alle mitmachen können.

Generell gäbe es genügend Interessierte für Marktstände, wobei das Angebot am Waren- und Bauernmarkt durchaus noch mehr Anbietende vertragen könnte. Verpflegungsmöglichkeiten hingegen sind eher übervertreten. Bei der Vergabe des Marktstandes gibt es gemäss der Marktkommission keine Bevorzugung von lokalen Verkäufer/innen. Alle Anfragenden werden gleich behandelt, wobei das Sortiment, bisherige Teilnahmen sowie das Einhalten des Anmeldedatums massgebend sind. Klar ist, dass mehrfaches unentschuldigtes Fehlen dazu führt, dass kein Standplatz mehr zugeteilt wird. Der konkrete Standort am Warenmarkt richtet sich nach der Häufigkeit der Teilnahme. So erhalten regelmässig teilnehmende Verkäufer/innen einen Stammplatz, damit die Kundschaft sie gut wiederfinden kann. Laut der Marktkommission sind die Standbetreibenden im Allgemeinen sehr zufrieden. Bei Besucher/innen wurden bisher keine Umfragen zur Zufriedenheit durchgeführt.

Die Standmieten betragen beim Warenmarkt CHF 5.00 pro Laufmeter plus den Stromanschluss von CHF 3.00 bei 230 Volt bzw. CHF 5.00 bei 380 Volt. Beim Bauernmarkt liegt die Gebühr pro Standplatz bei CHF 18.00. Für Vereine und Organisationen ohne gemeinnützigen bzw. nicht kommerziellen Charakter sind Stände am Warenmarkt kostenlos. Anderes ist es allerdings, wenn ein Verein ein Marktbeizli betreiben möchte. In diesem Falle (Gastronomie) werden die ordentlichen Gebühren verlangt. Mit den Erträgen aus den Standmieten sowie aus dem Verkauf von Markttragetaschen lassen sich die anfallenden effektiven Vollkosten für die Märkte nicht decken.

Für die Organisation und Betreuung des Marktwesens ist nebst der Marktkommission ein fixes Pensum von 15 % in der Stabstelle Sicherheit reserviert. Gemäss D. Lerch lässt sich mit diesen Ressourcen der Aufwand gut bewältigen. Am Markttag sind jeweils Mitglieder der Marktkommission sowie Mitarbeiter der Gemeindepolizei vor Ort. Beim Bauernmarkt wird die Polizei nicht eingesetzt. Insgesamt summiert sich der Aufwand des Polizeipersonals auf rund 22 Stunden pro Jahr.

### **Feststellung und Empfehlung der GPK:**

Im Gespräch ist spürbar, dass sich sowohl die Mitglieder der Marktkommission als auch Herr Lerch sehr für die Märkte und die Angebotsvielfalt in Birsfelden bemühen und engagieren.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden sind die Standgebühren in Birsfelden sehr tief. Dies wurde durch die Stadtnähe und den dadurch notwendigen Anreiz für die Händler/innen begründet. Dennoch empfiehlt die GPK, die Gebühren zu überprüfen und evtl. anzupassen.

Die GPK stellt ausserdem fest, dass die Gemeinde das Marktwesen mit rund CHF 40'000.- bis 50'000.- subventioniert. Dies entspricht einer Schätzung aufgrund der Angabe aus der durchgeführten Befragung sowie des Globalbudgets. Die GPK ist erstaunt, dass keine Vollkostenrechnung vorgelegt werden konnte. Dies wäre aus Transparenzgründen wünschenswert. Es lässt sich somit festhalten, dass die Birsfelder Märkte kein „Nullsummenspiel“ sind.

Um das Angebot laufend überprüfen und allenfalls verbessern zu können, empfiehlt die GPK auch bei den Marktbesuchenden eine repräsentative Umfrage, unter anderem zu den Marktzeiten, durchführen zu lassen. Dies wäre z. B. ein möglicher Auftrag für Studierende analog zur Zufriedenheitsumfrage bezüglich der Gemeindeverwaltung.

### **Massnahmen:**

*An der Marktkommissions-Sitzung vom 9. März 2016 haben D. Lerch und W. Wälchli die Marktkommissions-Mitglieder über die GPK-Befragung orientiert.*

*Wie im Bericht der GPK nachzulesen ist, haben D. Lerch und W. Wälchli die relativ tiefen Standgebühren mit der Stadtnähe und den dadurch notwendigen Anreiz für die Händler/innen begründet. Die Marktkommission teilt diese Ansicht. Eine nachhaltige, d.h. kostendeckende Gebührenerhöhung ist unrealistisch, eine moderate Anpassung würde auf die Aktiven der Gemeindefinanzen überhaupt nicht ins Gewicht fallen, dafür aber die Aussteller/innen verärgern und diese möglicherweise davon abhalten, weiterhin den Birsfelder Markt zu besuchen. Der Birsfelder Warenmarkt trägt notabene zum positiven Image der Gemeinde bei, dieses für eine marginale, kaum messbare Verbesserung der Gemeindefinanzen aufs Spiel zu setzen, halten wir für unverhältnismässig und falsch.*

*Das Erstellen einer Vollkostenrechnung liegt ausserhalb der Aufgaben und Kompetenzen der Marktkommission.*

*Den Input, bei den Marktbesuchern eine repräsentative Umfrage bezüglich Angebot und z.B. den Marktzeiten - eventuell durch Studierende - durchzuführen, wird in der Marktkommission noch diskutiert werden.*

## **Bericht zur Befragung von Herrn Rolf Rhyn betreffend „Werkhof“ vom 22. Februar 2016**

Die GPK traf sich mit Herrn Rolf Rhyn, Leiter Betriebsunterhalt, für eine zweite Befragung zum Thema Werkhof. Die GPK befragte Herr Rhyn bereits ein erstes Mal zum Thema Werkhof am 22. September 2014. Zu diesem Zeitpunkt war die Reorganisation beim Werkhof noch nicht abgeschlossen und somit konnten noch nicht alle Fragen beantwortet werden. Aus diesem Grund wollte die GPK nun mit Herrn Rhyn die noch ungeklärten Fragen dazu besprechen und klären.

Die GPK liess dazu Herrn Rhyn vorgängig einen Fragebogen mit den ungeklärten Fragen zum Werkhof zukommen. Dieser wurde von Herrn Rhyn schriftlich beantwortet. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich die folgenden Aussagen von Herrn Rhyn zusammenfassen:

- Es sind nun für alle Mitarbeiter (MA) Stellen- und Arbeitsbeschreibungen vorhanden.
- Es wird mit jedem MA jährlich ein Mitarbeitergespräch geführt.
- Der Pikettdienst bei der Wasserversorgung ist sichergestellt. Aktuell wird er mit vier Personen geführt. Fünf Personen wären optimal. Diese fünfte Person wird noch gesucht, was aber nicht ganz einfach ist.
- Seit der Reorganisation Betriebsunterhalt konnte mit den vorhandenen Ressourcen ein geordneter Betrieb sichergestellt werden. Allerdings konnte man dabei nicht auf schriftliche und abgesprochene Grundlagen zurückgreifen. Das wird nun mit dem Projekt «Leistungskatalog BU» nachgeholt. Ziel ist es hier für alle Aufgaben einen verbindlichen Standard auszuarbeiten. Erst wenn alle Leistungsaufträge ausgearbeitet sind, lässt sich genau sagen ob die aktuell vorhandenen Stellenprozente ausreichend sind.
- Ein Internes Kontrollsystem IKS wurde eingeführt. Die Rechnungen werden kontiert und durch zwei berechnete Mitarbeiter visiert.
- Eine Inventurliste ist nun vorhanden und wird regelmässig gepflegt. Das Handlager wird nicht inventiert.
- Die Wareneingänge werden anhand des Lieferscheins kontrolliert. Die Rechnungen werden anhand des Lieferscheins geprüft.
- Aus den Unregelmässigkeiten bei der Beschaffung, die es in der Vergangenheit gegeben hat, hat man nun u.a. folgende Lehren gezogen: Die Kompetenzordnung wurde angepasst. Es wird ein striktes Vieraugenprinzip bei der Rechnungsfreigabe angewandt.
- Bei der Geldentleerung des Getränkeautomaten sind immer zwei Personen anwesend. Nach der Entleerung wird das Bargeld der Gemeindepolizei übergeben, die es dann bei der Kantonalbank einbezahlt.
- Die Kreditorenrechnungen werden anhand der Lieferscheine oder falls vorhanden, via Vertrag, überprüft. Visiert werden diese gemäss Kompetenzordnung.

### **Feststellung und Empfehlung der GPK:**

Laut Herr Rhyn ist der Werkhof organisatorisch besser aufgestellt, als es in der Vergangenheit der Fall war und es wurde ein IKS eingeführt, was die GPK erfreut zur Kenntnis nimmt.

Die langjährige Forderung der GPK, dass für alle Mitarbeiter der Gemeinde Birsfelden ein Stellen- und Arbeitsbeschrieb erstellt wird und jeder Mitarbeiter ein jährliches Mitarbeitergespräch hat, wurde für die Mitarbeiter des Werkhofs umgesetzt.

Der Aufwand, der betrieben wird, um den Getränkeautomaten zu entleeren, erscheint der GPK recht hoch. Die GPK regt an, diesen Ablauf zu überprüfen.

Da seit längerer Zeit kein Bauverwalter vorhanden ist, werden einzelne Arbeiten immer wieder hinausgeschoben, was zur Folge hat, dass gewisse betriebliche Abläufe des Werkhofs er-

schwert werden (Bsp.: Bestellung Grabschilder). Hierfür sollte möglichst rasch eine Lösung gefunden werden.

**Massnahmen:**

*Bezüglich der Anregung, den Ablauf der Leerung des Getränkeautomaten zu überprüfen: wir haben den Ablauf überprüft und sind zum Schluss gekommen, diesen so zu lassen, wie er ist.*

*Das Projekt Menükarte (Leistungskatalog BU) ist fast fertig und wird im Juni 2016 im Gemeinderat behandelt.*

## Bericht zur Befragung betreffend Finanz- und Rechnungswesen vom 7. März 2016

Die GPK befragte zum Thema Finanz- und Rechnungswesen den zuständigen Gemeindepräsidenten Christof Hiltmann sowie den Abteilungsleiter Tom Wiedmer. An der Befragung nahmen zudem aufgrund der Thematik auch Vertreter der Rechnungsprüfungskommission (RPK) teil (Florian Dettwiler, Präsident, Sven Frey und Matthias Mächler). Ziel der Besprechung war, einen Einblick in die finanziellen Prozesse zu erhalten.

Im Vorfeld erhielt Herr Wiedmer einen schriftlichen Fragebogen der GPK, den er ausgefüllt retournierte. An der Besprechung wurden die Antworten detailliert erläutert und Zusatzfragen beantwortet. Dabei ging es vorwiegend um folgende Themenbereiche:

- Barzahlungen: Für Anschaffungen werden via Gemeindekasse keine Vorschüsse mehr in bar ausbezahlt. Im Allgemeinen wurden die baren Aus- und Einzahlungen, auch aufgrund der Auslagerung des Steuerinkassos, auf ein Minimum beschränkt. Auszahlungen mit Quittungen werden z. B. noch für die Besoldung des Zivildienstes getätigt.
- Quittungen: Im Stadtbüro werden Quittungen bloss auf Wunsch der Kundschaft ausgestellt. Eine automatische Ausstellung sei aufgrund der komplizierten Software nicht effizient. Zurzeit werde nach einer besseren Lösung gesucht.
- Kassen: Nebst den beiden Hauptkassen, im Stadtbüro und der Gemeindekasse, werden weiteren Kassen mit Bargeld geführt.
- Zahlungen: Eingehende Rechnungen werden gestempelt, kontiert, von den zuständigen Personen im Vieraugen-Prinzip geprüft sowie anschliessend visiert, verbucht und schliesslich via Postfinance oder BLKB bezahlt. Die Zahlung wird jeweils elektronisch und von zwei Personen in der Buchhaltung freigegeben. Diese Freigabe erfolgt passwortgeschützt, via Token und ist zudem über die Firewall des Kantons geschützt. Die Unterschriftenregelungen können der Kompetenzordnung der Gemeinde (vor allem § 11) entnommen werden.
- Budget: Die Abteilungen erstellen nach den Vorgaben des Gemeinderates ein entsprechendes Budget, das anschliessend zu Händen der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Durch das Globalbudget sind die Verantwortungsbereiche in Kostenstellen und Kostenarten gemäss HRM2 abgebildet. Es gilt, das jeweils bewilligte und im System hinterlegte Budget einzuhalten. Die Abteilungsleiter/innen wurden geschult, dass sie im System Kontrollen und Abfragen erstellen können. Es erfolgt keine automatische Mitteilung, wenn der Budgetbetrag erreicht ist. Auf den Kontoauszügen sind jedoch die Abweichungen zum Budget jeweils ersichtlich. Mit den Hochrechnungen, die zwei bis drei Mal im Jahr erstellt werden, sollen die Kosten zudem abgeschätzt werden können. Die Geschäftsleitung steht jeweils in engem Austausch, damit die Vorgaben des Globalbudgets eingehalten werden. Bei Bedarf werden die Abteilungsleiter/innen einbezogen. Der Gemeinderat oder die Gemeindekommission verfügen über die Kompetenz, Beträge ausserhalb des Budgets zu bewilligen.
- Steuererklärung: Die Mitarbeitenden des Steuerbüros veranlagten die Steuererklärungen von natürlichen Personen. Nach dem Eingang werden die Daten je nach System vorerfasst und anschliessend mit der kantonalen Software NEST bearbeitet. Juristische Personen und Selbständige werden in Liestal veranlagt. Aufgrund der Auslagerung des Steuerinkassos erfolgen die Kontrolle und das Mahnwesen neu über den Steuerbezug in Liestal. Aus Sicht der Finanzabteilung werde der Ablauf für die Steuerzahlenden so vereinfacht, da diese nur noch eine Abrechnung mit einem Einzahlungsschein erhalten.
- Internes Kontrollsystem (IKS): Die Prozesse der Gemeindeverwaltung Birsfelden sind in der Software Dipp abgebildet. Dazu sind jeweils auch Risiken und Kontrollen erfasst. Dieses Vorgehen habe vor allem bei Wechsel von Mitarbeitenden sehr bei der Einarbeitung unterstützt. Birsfelden sei eine der wenigen Gemeinden, die IKS-Prozesse eingeführt hat. Die Einführung erfolgt mit der externen Unterstützung der Firma BDO. In diesem Zusammenhang werden momentan Prozesse aktualisiert und unter anderem die Einführung einer elektronischen Visierung der Kreditorenbelege geprüft.

- Abrechnung Museumslift: Die Abrechnung liegt der GPK und RPK vor. Die RPK hat den Kredit bereits vertieft geprüft. Im Verlaufe des Projektes gab es einige Anpassungen bezüglich der Treppe sowie den Umgebungsarbeiten wodurch das Budget überschritten wurde. Zudem war es nicht möglich die Arbeiten mit den internen Ressourcen zu bewältigen, da die Bauleitung ausfiel. Im Investitionskredit waren die Kosten für diese externe Bauleitung nicht enthalten. Aufgrund des Globalbudgets werden interne Kosten pro Fall nicht in die Kredite eingerechnet.

### **Feststellung und Empfehlung der GPK:**

Die GPK stellt fest, dass der Ablauf der Barzahlungen an interne Mitarbeitende sowie auch die Kompetenzregelung aufgrund vergangener Vorkommnisse angepasst und verbessert wurden. Trotzdem wird empfohlen, die internen Barzahlungen schriftlich zu regeln.

Des Weiteren wird begrüsst, dass eine effiziente Lösung für die automatische Ausstellung von Quittungen im Stadtbüro gesucht wird. Dies entspricht einer bereits mehrfach geäusserten Empfehlung der GPK. Es wird dringend empfohlen, ein vereinfachtes Quittungssystem in absehbarer Zeit einzuführen.

Für die GPK ist keine nachvollziehbare, klare und automatisierte Budgetkontrolle ersichtlich. Deshalb empfiehlt sie, diese Prozesse nochmals anzuschauen und die Verantwortlichkeiten klarer zu definieren.

Die GPK empfiehlt gerade in Zeiten erhöhten Spardrucks, dass Rechnungen vor deren Bezahlung vom zuständigen Gemeinderat mitunterzeichnet werden sollen oder dass zumindest die Limite für das 6-Augenprinzip tiefer als CHF 250'000.- angesetzt werden sollte, um das Risiko von unnötigen oder missbräuchlichen Zahlungen zu minimieren.

Es wird ausserdem, auch von der RPK, empfohlen, dass interne Kosten für die Vollständigkeit bei Projekten ausgewiesen werden sollen. Dies wäre z. B. beim Museumslift hilfreich gewesen.

Auch Vollkostenrechnungen wären in gewissen Fällen zu empfehlen, um abschätzen zu können, welcher interne Aufwand erbracht wird und ob die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. Dies würde auch als Führungsinstrument dienen.

### **Massnahmen:**

**Quittungen:** *Die Anschaffung eines neuen Kassasystems wurde bewilligt und erfolgt im Q02/2016, somit ist gewährleistet, dass Quittungen automatisch ausgestellt werden. Mit der Einführung des neuen Systems wird auch eine interne schriftliche Weisung an die Mitarbeiter erfolgen.*

**Kompetenzen:** *Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit der aktuellen Kompetenzordnung dem Vorsichtsprinzip genügend Rechnung getragen wird.*

**Vollkosten:** *Für Sondervorlagen werden zukünftig, wo möglich und sinnvoll, auch die weiteren Gemeinkosten als zusätzliche Information ausgewiesen, so dass sich der Einwohner ein besseres Bild über die Gesamtkosten machen kann.*



## Bericht zur Befragung betreffend Sicherheit vom 18. April 2016

Die GPK befragte zum Thema Sicherheit den Leiter der zuständigen Stabsstelle Sicherheit, Daniel Lerch. Ziel der Besprechung war, einen Einblick in die sicherheitsrelevanten Prozesse zu erhalten und zu überprüfen, was sich seit der letzten Befragung verändert hat.

Im Vorfeld erhielt Herr Lerch einen schriftlichen Fragebogen der GPK, den er ausgefüllt re-tournierte. An der Besprechung wurden die Antworten detailliert erläutert und Zusatzfragen beantwortet. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich die folgenden Aussagen von Herrn Lerch zusammenfassen:

- Nach einer Vernachlässigung der Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ab 2008 wurde ab 2013 begonnen, mit Hilfe von Spezialisten von Arbeitssicherheit Schweiz sowie unter der Leitung des Sicherheitsbeauftragten (SIBE), Herrn Lerch, diese Bereiche komplett neu aufzugleisen.
- Es existiert nun ein Sicherheitskonzept in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, welches eine Vielzahl von möglichen Ereignissen abdeckt. Dieses Konzept hat nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Aussenstellen Gültigkeit und muss den örtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Am 3.12.2013 hat der Gemeinderat ein umfassendes Sicherheitsleitbild unterzeichnet. Seit Januar 2016 gibt es ein Notfallkonzept für die Gemeindeverwaltung. Durch das „Baukastensystem“ kann darauf basierend nun für alle anderen Gemeindebetriebe ein Notfallkonzept erarbeitet werden.
- Da der SIBE, Herr Lerch, selber Feuerwehr-Offizier ist, wurde auf den offiziellen Einbezug des Brandschutz-Inspektorates verzichtet. In Fachfragen werden laufend bilateral Auskünfte eingeholt, auch bei der Feuerschau der Gemeinde Birsfelden.
- Der SIBE und die Bereichssicherheitsbeauftragten (BESIBE) werden regelmässig geschult. Dabei hält man sich an die Empfehlungen der Arbeitssicherheit Schweiz: ein Refresher-Kurs alle drei Jahre.
- Im Notfallkonzept ist beschrieben, was im Falle eines Brandes oder einer Evakuierung der Gemeindeverwaltung passiert und wie die Räumung geregelt ist.
- Die Mitarbeitenden wissen bisher nur teilweise, was in den oben genannten Fällen passiert. In der Verwaltung sind seit 2016 alle neuen Fluchtpläne sowie der Sammelplatz aufgehängt und vermerkt. Es folgt 2016 ebenfalls noch eine Instruktion aller Mitarbeitenden. Zukünftig wird alles auf einem einzigen Infoblatt festgehalten.
- Eine Notfallübung macht erst Sinn, wenn das Notfallteam geschult ist.
- 2014 wurde ein Archivspezialist des Kantonsarchivs gebeten, das Archiv der Gemeinde Birsfelden zu beurteilen. Die daraus folgenden Detailmassnahmen (z.B. Überwachung Temperatur/Luftfeuchtigkeit) wurden umgesetzt. Massnahmen in Bezug auf weitergehende Sicherung der Akten gegen Wasser, Feuer oder Diebstahl wurden als nicht notwendig eingestuft.  
Das Archiv ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Zum Schutz gegen Wasser sind alle relevanten Akten in einer Kompaktusanlage untergebracht. Die Beurteilung durch den Kantonsspezialisten hat ergeben, dass dieser Schutz ausreichend ist.
- Eine Nachrüstung mit Brandmeldern im EG, 1. und 2. OG ist aus Kosten-/Nutzenüberlegungen resp. im Hinblick auf den sich abzeichnenden Standortwechsel nicht zu verantworten.  
[Auskunft Leiter Gemeindeverwaltung M. Schürmann]
- Es gibt vereinzelt verwinkelte und gefangene Räume. Die Ausschilderung der Fluchtwege ist momentan in Arbeit.
- Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Gemeindeverwalters hat dem Gemeinderat ein Grobkonzept zur punktuellen Verbesserung der Situation, dass man ungehindert in den 1. und 2. Stock der Gemeindeverwaltung gelangen kann, unterbreitet. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass kein positives Aufwand/Nutzen-Verhältnis gegeben ist respektive keine akute Gefährdung besteht. Das Konzept wurde deshalb

abgelehnt. Als einzige Massnahme wird die Situation Stadtbüro nochmals geprüft.  
[Auskunft Leiter Gemeindeverwaltung M. Schürmann]

- Die Mitarbeitersicherheit wird durch Instruktion und Schulung der Mitarbeitenden in heiklen Bereichen, organisatorischen Massnahmen bei heiklen Kundenkontakten (z.B. nicht eigenes Büro oder Anwesenheit eines Polizisten) gewährleistet. Weitere Massnahmen sind im Notfallkonzept verankert.
- Weitere Punkte zum Arbeitnehmerschutz sowie zur Prävention von Arbeitsunfällen: Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden, Wartung von Maschinen und Geräten, Nichtraucher-Kurse, Gratis Mineralwasser bei Hitzewelle, Grippe-Impfungen ect.

### **Feststellungen und Empfehlungen der GPK:**

Die GPK hat einen sehr guten Eindruck vom neuen Sicherheitskonzept und den neuen Ideen. Es wurde seit der letzten Befragung im Dezember 2014 sehr viel gemacht, neu aufgegleist und verbessert.

Die GPK erachtet die Umsetzung des Notfallkonzepts als zentral und wird die Situation 2019 nochmals prüfen.

Die GPK findet es wichtig, dass das Notfallkonzept gelebt wird und alle Prozesse so festgehalten sind, dass sie unabhängig der Person durchgeführt werden können.

Die GPK empfindet es als notwendig, jährlich eine Notfallübung auf der Verwaltung wie auch auf den Aussenstellen mit allen Mitarbeitern durchzuführen.

Die GPK erachtet es als sinnvoll und wichtig, dass die BESIBE und der SIBE regelmässig (mind. ein Refresher-Kurs alle drei Jahre) an Weiterbildungen teilnehmen.

Wichtig erscheint der GPK überdies, dass nach der Implementierung ein unabhängiges Kontrollsystem aufgebaut wird.

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass der Kantonsspezialist gemäss Aussage von Herrn Schürmann bestätigt hat, dass die Kompaktanlage den Archivbedürfnissen der Gemeinde entspricht.

### **Massnahmen:**

*Herr Lerch hat keine Anmerkungen.*

## Bericht zur Befragung betreffend Abteilung Bau- und Gemeindeentwicklung vom 30. Mai 2016

Seit rund zwei Jahren war die Befragung der Abteilung Bau bzw. des Bauverwalters bei der GPK pendent. Aufgrund der personellen Wechsel und der längeren Vakanz der Stelle wurde die Befragung aufgeschoben. Da die Thematik jedoch von Bedeutung ist, wurde nun nicht weiter gewartet und anstelle des Bauverwalters der zuständige Gemeindepräsident, Christof Hiltmann, befragt. Folgende Themen wurden im Vorfeld schriftlich erfragt und beantwortet sowie an der Sitzung detaillierter besprochen:

- Organisation Abteilung Bau: Insgesamt sind der Abteilung Bau 620 Stellenprozent zugeteilt. Die 100%-Stelle der Leitung ist momentan vakant und wird ad interim von Roberto Bader (Leiter Umwelt, Ver- und Entsorgung) wahrgenommen. In personellen Belangen wird er durch den Gemeindeverwalter, Martin Schürmann, unterstützt. 400 Stellenprozente entfallen auf die vier Hauswarte, 60 Prozent nimmt die Stelle der Baufachfrau ein und weitere 60 Prozent die Sachbearbeiterin. Die Suche nach einer neuen Abteilungsleitung läuft mit externer Unterstützung. Auf dem aktuellen Arbeitsmarkt sei es gemäss Herrn Hiltmann jedoch schwierig eine passende Person zu finden. Für alle Mitarbeitenden liegen laut Herr Hiltmann Stellenbeschreibungen vor.

Die vorhandenen Stellenprozente sollten gemäss Herrn Hiltmann für das normale Tagesgeschäft ausreichen und sich in den nächsten Jahren auch nicht ändern.

Durch die Übergangssituation in der Abteilung Bau- und Gemeindeentwicklung entsteht insgesamt ein grösserer Organisations- und Koordinationsaufwand, was Verzögerungen im Tagesgeschäft verursachen kann. Laut dem Gemeindepräsidenten werden jedoch dadurch keine Projekte oder Abläufe behindert. Für die beiden Mitarbeiterinnen stelle die ausserordentliche Situation keine Probleme dar. Es sei ihnen bekannt, wer ihre Anlaufstelle ist und es würden auch regelmässig Mitarbeitergespräche geführt.

- Externe Unterstützung: Für zusätzliche Projekte oder ausserordentliche Aufgaben werden situativ externe Fachpersonen beigezogen. Dieses Vorgehen würde sich lohnen, da je nach Projekt unterschiedliche Kompetenzen benötigt werden und diese so individuell ergänzt werden könnten. In den vergangenen Jahren wurde für diverse Bauprojekte (z. B. Museumslift, Wasserschäden Kirchmatt und Verwaltung, zusätzliches Schulzimmer Scheuerrain) ein externe Architekt (P. Dettwiler) zugezogen. Für die Bearbeitung von Baugesuchen wurde Ende 2014 bis Ende 2015 sowie seit Februar 2016 ein externes Ingenieurbüro (Sutter Ingenieure) beauftragt. Nach der Einstellung einer neuen Leitung sollte dies sowie kleinere Projekte jedoch wieder intern bearbeitet werden können. Verstösse gegen die Bauvorschriften werden zur weiteren Bearbeitung jeweils ans Bauinspektorat Baselland weitergeleitet. Für das STEK / STEP wird die Unterstützung der Firma Planpartner in Anspruch genommen und die gemeindeeigenen Immobilien werden seit Kurzem durch die Birsfelder Dr. Carlos Keller AG verwaltet. Für die Schulraumplanung dürfte ebenfalls externe Unterstützung eingeholt werden.

Gemäss Aussage von Herrn Hiltmann werden externe Aufträge laufend überprüft und je nach Projekt gemäss der Beschaffungsordnung ausgeschrieben und vergeben.

- Bau- und Planungskommission: Die Zusammenarbeit zwischen Kommission, Abteilung Bau und Gemeindeentwicklung und Gemeinderat wird von Herrn Hiltmann als sehr gut und intensiv beschrieben. In Projekten, vor allem bezüglich Städtebau und Stadtentwicklung, ist jeweils ein Ausschuss der Kommission vertreten.
- Investitionen: Durch die Bestandesaufnahme und Zustandsanalyse der BDO wurde ein gewisser Investitionsbedarf ausgewiesen. In der Analyse ist eine Berechnung zum Unter-

haltsbedarf enthalten. Eine darauf aufbauende Planung über mehrere Jahre wird eine Aufgabe der zukünftigen Abteilungsleitung Bau sein. Die Analyse wurde 2015 aktualisiert.

### **Feststellung und Empfehlung der GPK:**

Die GPK stellt grundsätzlich fest, dass trotz den ausserordentlichen Umständen seitens Gemeindeverwaltung das Beste gegeben wird, um die Situation und das Tagesgeschäft im Griff zu behalten. Es wird jedoch empfohlen, dass stärker kommuniziert werden soll, dass trotz der Vakanz der Abteilungsleitung und der ad interim-Lösung Ansprechpersonen für die Bevölkerung da sind und Anliegen entgegengenommen und bearbeitet werden. Gemäss Aussagen von Herrn Hiltmann wird für die involvierten Mitarbeitenden geschaut und die Abteilung funktioniert den Umständen entsprechend gut. Herr Hiltmann ist nicht bekannt, dass die Aufgaben anderer Abteilungen behindert werden.

Die GPK erachtet es als notwendig, die vakante Stelle des Bauverwalters möglichst rasch wieder zu besetzen. Dies insbesondere darum, damit das fehlende Fachwissen intern wieder abgedeckt werden kann.

Bei Bauprojekten der Gemeinde sollten sowohl die internen wie auch die externen Planungsarbeiten grundsätzlich in die budgetierten Baukosten einbezogen werden. Damit sollen die effektiven Kosten aufgezeigt werden – auch aus Transparenz der Einwohner gegenüber.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Bau- und Planungskommission scheint gut zu funktionieren und wird geschätzt. Die GPK erachtet es als wichtig, diese Fachkenntnisse aus der Kommission gut zu nutzen und einzubeziehen.

Zum Thema Bauinvestitionen kann festgestellt werden, dass durch mehrfaches Aufschieben ein Investitionsstau entstanden ist. Die GPK nimmt positiv zur Kenntnis, dass die BDO-Studie 2015 aktualisiert wurde. Negativ bewertet sie, dass die gewonnenen Erkenntnisse noch nicht weiter bearbeitet und umgesetzt werden konnten. Dies ist jedoch der speziellen Situation in der Bauabteilung und der finanziellen Lage der Gemeinde Birsfelden zu verschulden. Im Zusammenhang mit dem Projekt STEK / STEP erwartet die GPK eine klare Investitionsplanung, damit der Investitionsstau aufgelöst werden kann, ohne dass es zu Fehlinvestitionen kommt.

Die GPK hat durch diese Befragung den Eindruck gewonnen, dass der Beizug von externer Unterstützung und Beratung laufend überprüft und überlegt vorgenommen wird. Das Bewusstsein für einen effizienten und sinnvollen Einsatz scheint vorhanden zu sein.

### **Massnahmen:**

*Herr Hiltmann hat keine Anmerkungen.*

## **Bericht zur Befragung betreffend Immobilienkonzept vom 17. Oktober 2016**

Die GPK befragte zum Thema Immobilienkonzept den zuständigen Abteilungsleiter Roberto Bader sowie den zuständigen Gemeindepräsidenten Christof Hiltmann. Ziel der Besprechung war, einen Einblick in die Thematik der gemeindeeigenen Immobilien zu erhalten und den Status des Immobilienkonzepts sowie dessen Umsetzung zu überprüfen.

An der Besprechung wurden die schriftlich von der GPK zugestellten Antworten detailliert erläutert und Zusatzfragen beantwortet. Aus dem Fragebogen und dem Gespräch lassen sich die folgenden Aussagen von R. Bader und C. Hiltmann zusammenfassen:

- Der bauliche und betriebliche Unterhalt liegt in der Zuständigkeit der Abteilung BGE. Zusätzlich ist eine Firma, die Dr. Carlos Keller AG, mit der Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Gebäude des Finanzvermögens (mit Mietverhältnissen) beauftragt. Diese Auslagerung wurde schon länger geplant. Dabei wurden 5 Angebote geprüft und in der Folge auf Grund des günstigsten Preisangebots entschieden. Die jährlichen Kosten entsprechen rund 4% der Nettomieten
- Die Schulraumplanung basiert auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen, dem aktuellen und abgeschätzten Bedarf und dem Zustand der bestehenden Immobilien. Dieses Konzept ist aktuell in Bearbeitung.
- Für die übrigen Liegenschaften bestehen Zustandsanalysen, welche periodisch angepasst werden. Durch die unterschiedlichen Charakteristiken und Nutzungen der Liegenschaften werden im Einzelfall Investitionspläne erstellt. In diesen Investitionsplänen werden Gebäudezustand, Abschätzung zukünftiger Nutzung sowie der Einfluss von STEK/STEP berücksichtigt. Ein gesamtheitliches Konzept für die einzelnen Immobilien existiert jedoch nicht. Die Anschaffung einer geeigneten Software ist verwaltungs-intern in Diskussion.
- Die externe Zustandsanalyse der Liegenschaften weist den alterstypischen Sanierungsbedarf der Liegenschaften aus. Sicherheitstechnische Mängel sind nicht vorhanden.
- Angestrebt wird mit den Immobilien des Finanzvermögens eine marktkonforme Bewirtschaftung und Entwicklung. Bei den meisten Immobilien des Finanzvermögens bestehen langfristige Baurechtsverträge. Wo Entwicklungspotenzial besteht (u.a. Birsstegweg 5) ist die Gemeinde in der Planungsphase. Zudem wird für strategische Areale (Zentrum, Hardstrasse) eine Zonenänderung angestrebt.
- Die Optimierung der geplanten (Baurechts-) Erträge ist vom Prozess her umfangreicher und zeitlich anspruchsvoller als geplant. Es wird davon ausgegangen, dass – vorbehaltlich der demokratischen Entscheidungsprozesse - erste Erträge ab 2020 fließen werden.

### **Feststellungen und Empfehlungen der GPK:**

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass noch kein umfassendes Investitionskonzept vorliegt. Ein Konzept für die Schulliegenschaften wird auf April 2017 in Aussicht gestellt. Die GPK empfiehlt die Ausarbeitung eines einfachen, griffigen Immobilienkonzeptes für einen mittel- und langfristigen Horizont (10 Jahre / 25 Jahre) – entsprechend den da zumal vorauszuhebenden Aufgaben der Gemeinde.

Die GPK stellt fest, dass die Immobilien der Gemeinde zu marktüblichen Konditionen vermietet sind. Die Kosten der externen Liegenschaftsverwaltung bewegen sich im üblichen Rahmen.

Die GPK stellt fest, dass der Zustandsbericht zu den Immobilien periodisch angepasst wird. Es besteht ein grundsätzlicher Sanierungsbedarf der Liegenschaften. Die GPK empfiehlt zur Bewältigung der Immobilienbewirtschaftung die Anschaffung einer geeigneten Software.

**Massnahmen:**

*Über sämtliche gemeindeeigenen Immobilien wird ein Lebenszyklus-Konzept erstellt.*

*Zur Bewältigung der Immobilienbewirtschaftung wird die Anschaffung einer Software evaluiert.*

## **Schriftliche Befragung betreffend Reglemente vom 28.11.2016**

Gemäss dem Verwaltungs- und Organisationsreglement müssen neue Reglemente und Verordnungen auf der Homepage publiziert werden. Um sicherzustellen, dass Änderungen bzw. neue Reglemente auf die Homepage aufgeschaltet werden, wird mit einer internen Checkliste gearbeitet. Zudem gilt auch hier das Vieraugenprinzip zwischen Sekretariat und dem Leiter Gemeindeverwaltung.

Früher wurden neue Reglemente per Post an die Kommissionsmitglieder versandt. Heute erfolgt der Versand digital per Email.

## **Schriftliche Befragung betreffend Einbürgerungen vom 28.11.2016**

Die GPK kritisierte im Tätigkeitsbericht 2012, dass Einbürgerungen nirgends publik gemacht würden und so der Souverän nicht informiert werde, wer neu eingebürgert wurde. Dieser Umstand wurde immer wieder von Privatpersonen als auch von Parteien aufgenommen. Seit geraumer Zeit findet man nun vereinzelte Einbürgerungsanzeigen im Birsfelder Anzeiger. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf das schriftliche Einverständnis der eingebürgerten Person. Nach erfolgreich abgeschlossenem Einbürgerungsverfahren wird die neu eingebürgerte Person schriftlich angefragt, ob eine Veröffentlichung im Birsfelder Anzeiger getätigt werden soll. Es werden somit nur diejenigen Namen veröffentlicht, die hierzu ihr Zugeständnis abgaben.

## Resumé

Im Jahr 2016 hat die GPK seitens der Verwaltungsangestellten und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einen konstruktiven Dialog festgestellt für welchen wir danken und den wir gerne weiterführen möchten. Die von uns angeforderten Unterlagen haben wir – sofern möglich – stets erhalten, so dass uns auch in dieser Hinsicht die Arbeit erleichtert wurde.

Als Neuerung wurde im Jahr 2016 in Absprache mit dem Gemeindeverwalter eingeführt, dass die von der GPK verabschiedeten und von den befragten Personen mittels der Rubrik „Massnahmen“ rückgemeldeten Berichte auf der Webseite der Gemeinde Birsfelden (Link: <https://secure.i-web.ch/gemweb/birsfelden/de/verwaltung/publikationen/>) aufgeschaltet werden. So hat die Birsfelder Bevölkerung die Möglichkeit, zeitnah über die Feststellungen der GPK informiert zu werden und muss nicht bis jeweils im Juni des Folgejahres darauf warten. Unverändert wird aber der gesamte Tätigkeitsbericht der GPK eines jeden Jahres an der Gemeindeversammlung vom Juni von den Anwesenden zur Kenntnis genommen.

Als GPK-Präsident möchte ich mich ganz herzlich bei den abgetretenen und den jetzigen GPK-Mitgliedern für ihre grosse Unterstützung und ihren Einsatz bedanken. Besonderer Dank gilt an dieser Stelle auch Sara Fritz, die der GPK in den letzten beiden Jahren vorstand.

Ebenso gebührt Frau Kühni, unserer Sekretärin, ein grosses Dankeschön für das Protokollieren unserer Sitzungen und Befragungen.

Birsfelden, 05.02.2017

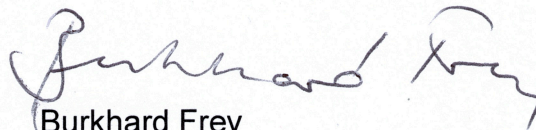
## Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Birsfelden

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Samuel Bänziger



Burkhard Frey